

*1. Aufl.
16. 11. 1964*

Singermann, F.

416 101 420 500 15



Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter.

Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der
Philosophischen Doktorwürde an der Albert=
Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Felix Singermann

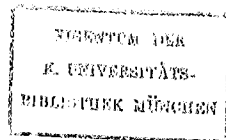
==== aus Kosten. ====

==== Berlin SW48 ====
Druck von Paul Funk
Spezial-Druckerei für Dissertationen

1915
7.37391

Paul Funk

Tag der Promotion: 22. Dezember 1914.
Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. H. Finke.



Gedruckt mit Beihilfe der Zunz-Stiftung.

Seinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort.	7
Einleitendes Kapitel: Der Ausgang der Kennzeichnung.	9
I. Teil. Die soziale Lage der Juden unter christlicher Herrschaft bis zur offiziellen Einführung der Kennzeichnung.	11
1. Die Stellung der Lenker der Christenheit den Juden gegenüber bis zu Papst Innocenz III.	11
2. Papst Innocenz und die Einführung der Kennzeichnung.	13
II. Teil. Durchführung der Kennzeichnung in den einzelnen Ländern der Christenheit und ihre Dauer.	17
1. England.	17
2. Frankreich.	19
3. Länder der pyren. Halbinsel.	22
a) Spanien.	22
α) Kastilien.	22
β) Aragonien.	24
γ) Navarra	26
b) Portugal.	27
4. Italien.	28
5. Sicilien.	33
6. Polen.	34
7. Ungarn.	35
8. Deutschland und die österr. Länder.	36
a) Die Zeit des Judenhutes.	37
b) Allmähliche Einführung der hergebrachten Zeichen.	40
c) Das Jahr 1530.	43
d) Das Schwinden der Kennzeichnung in den deutschen Landen.	47
Schlußkapitel: 1. Zusammenfassende Betrachtung.	48
2. Die Kennzeichnung und ihre Folgen.	49

Vorwort.

Eines von jenen unfreundlichen Kapiteln aus der Geschichte der jüdischen Vergangenheit will die vorliegende Arbeit behandeln: Die im Mittelalter zur traurigen Sitte gewordene äußerliche Kennzeichnung des Bekenners des Judentums, die entwachsen dem Bestreben etwas Trennendes und Unterschiedliches zwischen Christen und Juden zu setzen, in ihren Auswüchsen zu einem Quell des Leidens für den Juden des Mittelalters ward. Die Arbeit soll den Ausgangspunkt dieser Erscheinung zu erfassen, dann nach einem kurzen Streifzug über die Lage der Juden bis zur Einführung der Kennzeichnung zu erweisen versuchen, wann in den einzelnen Ländern der Christenheit mit dieser Einführung begonnen wurde, wie diese sich als Kette des Leidens durch die Jahrhunderte hindurchzog, wann sie schwand, und welches ihre Folgen waren. Wie einer, dem ein Unglück zugestoßen, sich gleichsam scheut, das Unglück mit richtigem Namen zu benennen und gleichsam schweigend an ihm vorübergeht, so übergehen auch die jüdischen Schriftsteller alter Zeit schweigend dieses Unglück ihres Volkes und tun seiner nur selten in ihren Schriften Erwähnung.¹⁾ Reichlich fließen dagegen die Nachrichten über diese Erscheinung in den verschiedensten Sprachen aller christlichen Völker und Stämme. Im Jahre 1882 erschien nun von Ulysse Robert in R. E. J.²⁾ ein Artikel betitelt: Sur la roue des Juifs, der ein reiches, aber ungesichtetes Quellenmaterial für unser Thema zusammentrug.³⁾ Die wenigen Mitteilungen jüdischer Schriftsteller und verschiedene Bullen und Verordnungen der Päpste blieben von Robert ganz unberücksichtigt, sodann ist aber auch durch die vielen Einzelarbeiten der letzten Jahre, die die Geschichte der Juden in den einzelnen Städten und Ländern behandeln, neues einschlägiges Material zu Tage gefördert worden, das nun die vorliegende Arbeit ermöglichte. Besonders

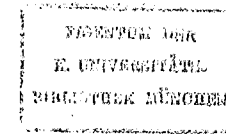
¹⁾ Siehe dazu: Berliner: Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, 1900, S. 63.

²⁾ Abkürzung für: Revue des études Juives.

³⁾ Etwas geordneter erschien die Arbeit als selbständiges Werk dann im Jahre 1891 unter dem Titel: Les signes d'infamie von demselben Verfasser.

gute Dienste für die Anfertigung und den Aufbau der Arbeit hat mir das Werk von Scherer: „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern“ geleistet.

Meinen verehrten Lehrern Herrn Prof. Berliner (s. A.) und Herrn Dr. Eppenstein sowie auch Herrn Dr. Täubler, Berlin, die mir bei der Anfertigung meiner Arbeit beratend zur Seite standen, sei auch an dieser Stelle mein bester Dank ausgesprochen. Zu besonderem Danke verpflichtet fühle ich mich Herrn Geheimrat Finke, Freiburg i. Br., für die wissenschaftliche Förderung, die ich durch ihn erhielt und für das persönliche Interesse, das er mir entgegenbrachte. Gedankt sei ferner den Verwaltungen der Bibliothek der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und der Kgl. Bibliothek für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die für mich einschlägige Literatur zur Verfügung stellten.



Einleitendes Kapitel.

Heimatlos und rechtlos, das sind die beiden Prädikate, die das soziale Leben des mittelalterlichen Juden charakterisieren. So lebt er auch in dem Gedenken unserer Zeit fort. Doch auch mit einem Abzeichen der Schmach belebt ihn sich unsere Phantasie. Seit wann mußten die Juden also gekennzeichnet unter den Menschen wandeln, wer hat ihnen diesen „Fleck der Schmach“¹⁾ aufgedrückt? Die Kirche hielt man bis in die neueste Zeit für die Urheberin dieser Einführung.²⁾ Doch nicht von ihr, sondern von dem Volke des größten Fanatismus, von den Bekennern des Islam, ging die Kennzeichnung der „Ungläubigen“ aus. Schon Omar, der Zweite der Kalifen, ordnete im Jahre 634 „zur Wahrung der Reinheit des Glaubens, um Vermischung und Verwechslung der Ungläubigen mit den Gläubigen zu verhüten“, an, daß alle Ungläubigen durch einen Gürtel, durch eine Kopfbinde und eine Naht auf dem Oberkleide oder auf den Schultern, und zwar die Juden durch eine gelbe, die Christen durch eine blaue, die Magier durch eine schwarze kenntlich sein sollen.³⁾ Diese Verfügung wurde nun in den Ländern des Islam oft erneuert und erweitert.⁴⁾ Um das Jahr 1200 wurden auch den zwangsweise zum Islam übergetretenen Juden gelbe Kleider und ein Turban auf-

¹⁾ „Kethem schel schimza“ vielfach so in jüd. Quellen genannt.

²⁾ So schreibt auch Ulysse Robert in seinem Artikel: Sur la roue des Juifs, in R. E. J. VI p. 81: L'église eut l'initiative de cette mesure.

³⁾ G. Weil: Gesch. der Kalifen (Mannheim 1846) Bd. I, S. 56 und Bd. II, S. 162 n. 1.

⁴⁾ Siehe: Makrizi: Historia captorum Christianorum ed. J. Wetzer, S. 107 nr. 384 und 385; Weil l. c. Bd. IV, S. 269 n. 3; Makrizi l. c. S. 117 nr. 434 und S. 119 nr. 441.

erlegt.⁶⁾ An den Juden blieb diese Kennzeichnung nun auch über die Staaten des Islam hinaus haften, denn wohin sie auch kamen, galten sie als unverbesserliche Irrgläubige. Auch in den christlichen Ländern mußten sie, um als Juden, als Ausgestoßene von der christlichen Gemeinschaft, öffentlich gekennzeichnet zu sein, ein Zeichen zum Zwecke der Trennung und äußerlichen Unterscheidung an sich tragen. So durften die Juden in Regensburg, wo sie schon sehr frühzeitig Aufnahme fanden, ihr Judenquartier nicht verlassen, ohne um den linken Arm ein gelbes Band zu schlingen.⁶⁾ In Prag wurde ihnen im Jahre 1067 die Aufnahme nur unter der Bedingung gewährt, daß sie einen Tuchlappen von gelber Farbe auf ihren Kleidern tragen.⁷⁾ Doch allmählich gewöhnte sich die christliche Bevölkerung wohl daran, die Juden als ihre Nachbarn zu haben, und sah ihnen das Tragen eines Zeichens nach. Schon zum Jahre 1097 wird aus Regensburg berichtet, daß die Juden ihr Zeichen nicht mehr tragen.⁸⁾ Doch gänzlich schwand aus den Ländern der Christenheit diese Einführung sicher nicht, wenn auch die Nachrichten darüber nur spärlich fließen. So muß in den Ländern Spaniens schon während des 12. Jahrhunderts das unterschiedliche Zeichen von den Juden gefordert worden sein.⁹⁾ Vom Anfang des 13. Jahrhunderts dringt auch aus den gallischen Ländern die Kunde von Zeichen der Juden zu uns,¹⁰⁾ doch immer nur vereinzelt, bis dann schließlich die Kirche oder richtiger einer ihrer begabtesten Vertreter, Innocenz III., diese Einführung zu einer kanonischen Satzung für die Gesamtheit der christlichen Länder stempelte.

⁶⁾ Abulwahid bei Munk: Notice sur Joseph ben Jehuda 40; Grätz: Gesch. der Juden, VII^a p. 17.

⁶⁾ Train: Juden in Regensburg (in Illgen: Zeitschr. f. d. hist. Theolog., Leipzig 1837, Bd. VII, 3, S. 44).

⁷⁾ Hagek: Böhm. Chronik ed. Joh. Sandel 1598, p. 168; Herrmann: Gesch. d. Israel. in Böhmen (Prag 1819, p. 20/21).

⁸⁾ Train: l. c. p. 47.

⁹⁾ vgl. weiter II. Teil § 3a (Aragonien) n. 1.

¹⁰⁾ vgl. I. Teil § 2 n. 9

I. Teil.

Die soziale Lage der Juden unter christlicher Herrschaft bis zur offiziellen Einführung der Kennzeichnung.

1. Die Stellung der Lenker der Christenheit den Juden gegenüber bis zu Papst Innocenz III.

Wie ihr Meister es sie gelehrt und ihre Apostel es ihr gewiesen, so verhielt sich die Kirche in ihren Anfängen gegen die Juden. Sie sah in ihnen weiter den Bruder, achtete in ihnen den Menschen.¹⁾ Bald aber wurde es anders. In strenger Form wurde bereits auf der Synode zu Elvira vom Jahre 306,²⁾ wohl zum ersten Male in dieser Weise, die Ehe mit den Juden verboten, und vor allem den Klerikern, aber auch allen übrigen Christen bei Strafe der Exkommunikation untersagt, an jüdischen Gastmählern teilzunehmen. Seitdem nun durch Konstantin den Großen das Christentum zur Staatsreligion erhoben war, blieb es das Schicksal der Juden von nun an, einzig und allein vom Ausfluß kirchlicher Gnade und kirchlichen Wohlwollens ihr Leben zu fristen. In den Händen des jeweiligen Beherrschers der Christenheit lagen nun ihres Schicksals Lose. Da kam am Ausgang des 6. Jahrhunderts ein wahrhaft Großer auf den päpstlichen Stuhl, der auch bezüglich der Behandlung der Juden den Weg wies, den man nun Jahrhunderte hindurch einschlug. Es war Gregor I. (590—604). Auch ihm lag es sehr am Herzen, das Ansehen der Kirche zu heben, doch er tat es nicht auf Kosten der jüdischen Religion. Er hätte es sicher gern gesehen, daß die Juden sich dem Christentum zugewandt hätten, doch er strafte sie nicht für ihr Festhalten am Judentum. Ihre gewaltsame Bekehrung verwirft er aufs entschiedenste. So schreibt er an den Bischof Virgilius von Arles und Theodor von Marseille: „Sehr viele Männer, allerdings jüdischen Glaubens, die sich hier zu Lande aufhalten, aber auch in verschiedenen Geschäften in der Gegend von Marseille reisen, haben zu unserer Kenntnis gebracht, daß viele in jener Gegend befindlichen Juden mehr durch Gewalt, als durch die Predigt zur Taufe gebracht

¹⁾ Eine Zusammenstellung diesbez. Ausspr. der Kirchenväter siehe Döllinger: Die Juden in Europa in der Beilage zur Ausgb. Allg. Zeitung 1881, nr. 214.

²⁾ Mansi: Conciliorum collectio tom. II p. 8 can. 16 und p. 14 can. 50.

werden. Gern glaube ich, daß die Absicht hierbei lobenswert ist und aus der Liebe zu unserem Herrn entspringt, aber wenn diese Absicht nicht von dem entsprechenden, in der heiligen Schrift³⁾ angegebenen Erfolg begleitet ist, so fürchte ich, daß damit entweder kein verdienstliches Werk geschehe, sondern, daß gerade für die Seele, die wir retten wollen, ein Schaden daraus entstehe, was Gott verhüten möge, denn wer nicht durch die Liebe des göttlichen Wortes, sondern aus Zwang zur Taufe gekommen, der kehrt wieder zum früheren Irrtum zurück.⁴⁾ Und als in Genua die Juden bei ihrem Gottesdienste gestört wurden und sich beschwerdeführend an den Papst wandten, da schrieb er an den Bischof von Genua: „Wenn auch die gesetzliche Bestimmung den Juden die Errichtung neuer Synagogen verbietet, so erlaubt sie ihnen doch die schon bestehenden ungestört zu besuchen.“⁵⁾ Ja, als ein Bischof darüber Klage führt, daß der jüdische Gottesdienst die Kirche störe, da er in ihrer Nähe abgehalten werde, trägt ihm Gregor auf, für einen anderen Platz außerhalb der Stadt zu sorgen, an dem die erwähnten Juden zusammenkommen und ohne Belästigung ihre Gebräuche ausüben können.⁶⁾ Er will nicht, daß die Juden bedrückt oder über Gebühr belastet werden.⁷⁾ Doch streng hält er Wacht darüber, daß die Juden keine christlichen Sklaven besitzen, und als ihm einst berichtet wird, daß ein Jude christliche Sklaven gekauft habe, befiehlt er dem Bischof, diesen Fall genau zu untersuchen, und sollte es sich herausstellen, daß es auf Wahrheit beruhe, so sollen die Sklaven sofort freigelassen werden, „damit nicht die christliche Religion als Judemagd sich beschmutze.“⁸⁾ Wie Gregor, so verfahren nun auch seine Nachfolger. Sie erteilten den Juden Schutzrechte und Privilegien, da es sich einmal so eingebürgert hatte,⁹⁾ und nahmen sie gegen die

³⁾ Anspielung auf Johannes 3^s, Theodor Kranzfelder: Ausgew. Schriften Gregor I., Bd. II, S. 80.

⁴⁾ M. G. H. Epistolae I lib. I, indict. IX, epistola 45.

⁵⁾ Epistolae Gregor I. lib. I, indict. IX, epistola 10.

⁶⁾ (Um das Jahr 600) Decretales Gregor IX. lib. V, tit. VI, cap. III.

⁷⁾ Geht aus demselben Brief hervor.

⁸⁾ Greg. Epist. lib. III, indict. XI, epist. 38.

⁹⁾ So sagt Alexander III.: Ex Christianae pietatis mansuetudine, praedecessorum nostrorum Callisti, Eugenii, Romanorum pontificum, vestigiis inhaerentes, ipsorum, petitiones admittimus eisque protectionis nostrae clipeum indulgemus. (Mansi I. c. XXII p. 356.)

Wutausbrüche der rohen Volksmasse in Schutz. Wie weit das Volk in seiner blinden Wut gegangen war, kennzeichnen am besten die Worte im Privileg Clemens III. vom Jahre 1190: „Hierdurch verordnen wir, um der Bosheit und Habsucht schlechter Menschen vorzubeugen, daß niemand sich unterfangen soll, die Begräbnisplätze der Juden zu verunstalten oder des Gewinnes halber Leichname auszugraben.“¹⁰⁾ Selbst vor dem Tode machten sie also nicht Halt! Noch am Ausgange des 12. Jahrhunderts hatte sich das Verhalten der Päpste den Juden gegenüber nicht geändert. Noch Alexander III. erteilte ihnen auf dem 3. Lateranischen Konzil vom Jahre 1179 ein Privileg in der gewohnten Art,¹¹⁾ das dann auch von seinen Nachfolgern Clemens III. (1188) und Coelestin III.¹²⁾ (1191) bestätigt wurde.

§ 2. Papst Innocenz III. und die Einführung der Kennzeichnung.

Die Persönlichkeit dieses Papstes in seiner großen und weitreichenden Bedeutung für die Kirche im engeren und weiteren Sinne zu würdigen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Seine Stellung zur Frage der Behandlung der Juden ist aber für uns von besonderem Interesse und von großer Bedeutung, weil diese seit Innocenz eine andere Wendung nahm. Sein Urteil über die Juden war kein günstiges. Er faßte es einmal in die Worte zusammen: „Ihre eigene Schuld hat sie ewiger Verdammnis anheimgegeben.“¹³⁾ Zu Anfang seiner Regierung brachte auch er noch den Juden dasselbe Wohlwollen entgegen, wie seine Vorgänger. Auf ein Schutzgesuch der Juden vom Jahre 1199 erwidert er: „Folgend der Gewohnheit meiner Vorgänger, Calixt, Eugen, Alexander, Clemens, gehen auch wir auf das Ersuchen der Juden ein und gewähren ihnen Schutz.“¹⁴⁾ Dann aber verschärfte sich seine Haltung den Juden gegenüber immer mehr. Vielleicht ist der Grund darin zu suchen,

¹⁰⁾ Decretales Greg. IX. lib. V, tit. VI, cap. IX.

¹¹⁾ Jaffé Löwenfeld II p. 385 nr. 13973; Mansi XXII p. 231.

¹²⁾ Decretales Greg. IX. lib. V, tit. VI, cap. XIII: propria culpa eos submisit perpetuae servituti.

¹³⁾ Baronius: Annales Ecclesiastici ad a. 1199 nr. 54; Baluze: Epistolae Innocentii III. lib. II p. 540 epist. 302.

daß er im Anfange seiner Regierung wichtigeres zu tun hatte, als sich mit den Juden zu beschäftigen, da er doch vor allem sein Augenmerk auf die Hebung des Kirchenstaates richtete, den er ja auch stark machte, wie keiner vor ihm, sicherlich aber auch, wie angenommen wurde,³⁾ in dem starken Umsichgreifen des Ketzerwesens, mit deren hauptsächlich Vertretern, den Albigensern, die Juden vielfach in Beziehung gebracht wurden. Innocenz' Bestreben bezüglich der Behandlung der Juden ging, wie seine Briefe und Verordnungen es erkennen lassen, nun vor allem dahin, jeden Verkehr zwischen Juden und Christen zu verhindern, eine strenge, womöglich schon äußerlich kenntliche Scheidung zwischen ihnen zu ziehen. So erinnert er in einem Schreiben vom Jahre 1204 den König Philipp August von Frankreich daran, die Beschlüsse des Lateranischen Konzils, die sich auf die Trennung von Juden und Christen beziehen, streng durchzuführen, und wirft ihm eine zu milde Behandlung der Juden vor.⁴⁾ Im Jahre 1208 aber schreibt Innocenz einen Brief an den Grafen von Nevers, der bereits die Juden wie ein Vorbote kommenden Unheils traf: sie müßten wie der Brudermörder Kain unstedt und flüchtig sein, und ihre Gesichter müßten mit Schmach bedeckt sein.⁵⁾ Einige Jahre darauf wirft er den Juden schnöden Undank der Kirche gegenüber vor, die so viel Gnade und Wohlwollen an ihnen übe,

³⁾ Güdemann: Erziehungswesen der Juden in Italien, Bd. 2, S. 91 u. 92.

⁴⁾ Bréquigny: Diplomata et epistolae ad res Francicas spectantes, pars altera, quae epistolas continet, tom. II p. 610 epist. 186 (Paris 1791). . . . Praeterea, cum in Lateranensi Concilio sit statutum, ut Judaei, nec sub alendorum puerorum obtentu . . . in domibus suis habere permittantur mancipia Christiana, sed excommunicentur, qui cum eis praesumpserint habitare . . . quas te potius punire convenit, quam nos deceat explicare. . . . Ne igitur per eos nomen Domini blasphemetur, monemus serenitatem Regiam et exhortamur in Domino et in remissionem injungimus peccatorum, quatinus sic Judaeos super hiis et similibus a sua praesumptione compescas, sic abusiones studeas abolere . . . nec facilitas veniae incentivum tribuat delinquendi.

⁵⁾ Baluze: Epistolae Innocenz III. lib. X p. 112 epist. 190: Ut esset Cain vagus et profugus super terram, nec interficeretur a quoquam, tremorem capitis signum Dominus imposuit super eum: quia (quare) Judaei, contra quos clamat vox sanguinis Jesu Christi, etsi occidi non debeant, ne divinae legis obliviscatur populus Christianus, dispergi tamen debent super terram ut vagi, quatinus facies ipsorum ignominia repleatur, et quaerant nomen Domini Jesu Christi.

und mahnt sie, doch endlich zu erkennen, daß sie die Sklaven derer sein müßten, die durch Christi Tod frei wurden.⁶⁾ Nun aber, es war auf dem 4. Lateranischen Konzil des Jahres 1215, setzte er seine Pläne bezüglich des Volkes der Juden in die Tat um und verkündete hier die für die Juden so schwerwiegenden und verhängnisvollen Worte: „Da es vorkommt, daß irrtümlicherweise Juden und Christen sich miteinander fleischlich vermischen, so befehlen wir, um derartigen verdammungswürdigen Vorkommnissen vorzubeugen, daß die Juden beiderlei Geschlechts in allen christlichen Ländern durch die Art ihrer Kleidung kenntlich sein sollen.“⁷⁾ Ganz unbestimmt

⁶⁾ Decretales Gregor IX. lib. V, tit. VI, cap. XIII (Innocentius III. Archiepiscopo Senonensi et Episcopo Parisiensi. Dat. Jd. Jul. 1205):

Etsi Judaeos pietas Christiana receptet et sustineat cohabitationem illorum, . . . ingrati tamen nobis esse non debent, ut reddant Christianis pro gratia contumeliam . . . Alia insuper contra fidem catholicam detestabilia et inaudita committunt. . . . Inhibemus ergo districte, ne de caetero nutrices vel servientes habeant Christianos, ne filii liberae filiis famulentur ancillae, sed tanquam servi a Domino reprobati, in cuius mortem nequiter coniurarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos et illos servos effecit.

⁷⁾ Mansi l. c. tom. XXII p. 1055 c. 68:

In nonnullis provinciis a Christianis Judaeos seu Saracenos habitus distinguit diversitas; sed in quibusdam sic quaedam inolevit confusio, ut nulla differentia discernantur. Unde contingit interdum, quod per errorem Christiani Judaeorum et Judaei Christianorum mulieribus commisceantur. Ne igitur tam damnatae commixtionis excessus per velamentum erroris huius modi excusationis ulterius possit habere diffugium, statuimus, ut tales utriusque sexus in omni Christianorum provincia et omni tempore qualitate habitus publice distinguantur, cum etiam per Mosen ipsum legatur eis iniunctum. — Bei den Worten „in nonnullis provinciis“ schwebten dem Papste wohl die südfranz. Kirchenprovinzen vor Augen, in denen einzelne Bischöfe schon kurz vor 1215 mit einer solchen Verfügung hervorgetreten waren. So wurde a. 1200 den jüd. Bewohnern v. Montpellier schon eine unterschiedl. Kleidung geboten. (R. E. J. XIX, S. 267, n. 2.) Auch die Synodalbeschlüsse Odos von Paris vom Jahre 1208 enthalten bereits die Worte: „Wir schreiben vor, den Juden nicht das Radzeichen zu erlassen, da es also geboten ist. (Migne: Patrologia Latina CCXII p. 68 can. 60; Mansi XXII p. 685, 60). So müssen auch ferner die Juden Aragoniens schon vor 1215 gekennzeichnet gewesen sein, dies geht aus einer Bulle Honorius III. vom Jahre 1220 hervor: . . . a Christianis „ab antiquo“ distinxerit. (Stern:

war diese Verfügung gehalten. Aus der Chronik von Rouen (a. 1215) scheint allerdings hervorzugehen, daß auch Innocenz von einem „signum circulare“ geredet habe.⁸⁾ Das ist aber höchst unwahrscheinlich, da der Wortlaut des Konzilbeschlusses keinen derartigen Passus enthält. Auch ein Brief Innocenz', den er bald darauf an die französische Geistlichkeit sandte, die diese Einführung sofort zu Uebergreifen der drückendsten Art ausnutzte, um ihren Eifer zu dämpfen, enthält nichts über die Form und die Art der Kennzeichnung.⁹⁾ Dieser Brief ist aber noch in anderer Hinsicht bedeutungsvoll. Er zeigt uns, daß Innocenz diese geforderte unterschiedliche Kleidung nur als ein Zeichen der Trennung und äußerlichen Unterscheidung aufgefaßt wissen wollte, nicht aber damit ein Zeichen der Schmach und Schändung den Juden anheften wollte, darum schreibt er: nur solche Zeichen sollen ihnen auferlegt werden, die ihnen das Leben nicht erschweren, sie gesellschaftlich nicht unmöglich machen. Die Begründung allerdings, mit der Innocenz diese Einführung zu rechtfertigen und als notwendig hinzustellen sucht, „um den irrtümlichen Verkehr zu vermeiden“, scheint doch nicht volle Berechtigung gehabt zu haben, denn schon sein Nachfolger Honorius III. glaubte diese kanonische Satzung nicht so streng durchführen zu müssen, „da sie ohnedies kenntlich seien, so daß man unwissend sich mit ihnen nicht vermischen könne“.¹⁰⁾ Welches Motiv den Papst aber

Urkundl. Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, II S. 18 siehe weiter unten Teil II, § 3 genaueres). Die letzten Worte der Verfügung: cum etiam per Mosen . . . beziehen sich wahrscheinlich auf die Worte im 4. Buch Mose, Kap. 15 (37—40), die eine rein religiöse Vorschrift über die „Schaufäden“ enthalten, die die Juden an ihre viereckigen Gewänder anbringen sollen, um durch ihren Anblick stets an die Gebote Gottes erinnert zu werden.

⁸⁾ Bouquet: Recueil des historiens de la France XVIII, 361; Ducange sub voce „Judaei“: Chronicon Rothomagense a. 1215: Romae generale concilium a Papa Innoc. celebratur Judaeis indixit signum circulare in pectoribus bajulare.

⁹⁾ Potthast I. c. a. 1215/16, nr. 5302: Archiepiscopis . . . per regnum Franciae mandat, permittant, ut Judaei talem gestent habitum, per quem inter Christianos discerni possint nec ad talem portandum compellant, per quem possint vitae dispendium sustinere.

¹⁰⁾ Potthast nr. 6641: quod ignoranter commisceri non possent.

auch immer zu dieser Einführung hat kommen lassen, das Wort war einmal gesprochen, und die dankbare Nachwelt befolgte sorgsam und gewissenhaft diesen ihr gewiesenen Weg, „teils aus finanziellem Interesse, um die Juden als leicht erkennbares Steuerobjekt zu bewachen und auszubeuten, teils aus Gehorsam gegen die Kirche“.¹¹⁾

II. Teil.

Durchführung der Kennzeichnung in den einzelnen Ländern der Christenheit und ihre Dauer.

§ 1. England.

In England wurde zuerst diese kanonische Satzung allgemein durchgeführt. Im Jahre 1216 folgte dem König Johann sein Sohn als Heinrich III. in noch sehr jungem Alter. Nur mit Hilfe der Geistlichkeit war ihm der Thron gesichert worden, und unter ihrem Einfluß befahl er auch im Jahre 1217, daß die Juden zur Unterscheidung auf dem oberen Gewande zwei Tafeln von weißer Leinwand oder Pergament tragen sollen.¹⁾ Das Konzil zu Oxford (1222), das die Unterscheidungsmerkmale der Juden für noch nicht genügend ausgeprägt hält, betont dann ausdrücklich, daß die Farbe des Abzeichens verschieden von der des Kleiderstoffes sein und daß das Zeichen eine Breite von 2 Fingern und eine Länge von 4 Fingern

¹¹⁾ Scherer: die Rechtsverhältnisse der Juden S. 44.

¹⁾ Tovey: Anglia Judaica and Antiquities of the Jews p. 79: Rex Vicecomiti Wigorniae: Praecipimus tibi, quod clamari et observari facias per totam Ballivam tuam, quod omnes Judaei deferant in superiori indumento suo, ubicumque ambulaverint aut equitaverint, intra villam vel extra quasi duas tabulas albas in pectore factas de lineo panno vel de Parcamento.

haben müsse.²⁾ Auch Heinrich III. veröffentlichte nun ein Dekret dieses Inhalts mit der Schlußbemerkung, die auch der Konzilvorschrift folgt, daß die Juden durch kirchliches Urteil zum Tragen der Zeichen gezwungen werden würden.³⁾ Im Jahre 1272 folgte dann Eduard I., der im Jahre 1275 das „Statute of Judaisme“ (Landesgesetz des Judentums) erließ. Dieses schreibt bezüglich der Abzeichen vor: jeder Jude, der das 7. Lebensjahr erreicht hat, solle das übliche Kennzeichen nicht aus weißem, sondern aus safrangelbem Filz tragen, sechs Finger lang und 3 Finger breit.⁴⁾ Nun sollen die Juden sich erlaubt haben, in einer so verletzenden und unschönen Weise über die christliche Religion, die so viel Grausamkeiten gestatte, herzuziehen, daß der König als „Princeps Catholicus“ sich genötigt sah, strenge Strafen über sie zu verhängen, u. a. auch die, daß von nun an, den Männern gleich, auch die Frauen auf ihren Gewändern die Unterscheidungsmarke tragen müssen.⁵⁾ Das Konzil zu Exeter (1287) wiederholte diese Verfügung.⁶⁾ Das Jahr 1290 brachte dann die vollständige Vertreibung der Juden aus England. Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts erwirkte Cromwell den Juden nun wieder den Zutritt in englisches Gebiet, in dem sie von nun an frei und ungekennzeichnet leben konnten.⁷⁾

²⁾ Mansi XXII p. 1172 can. XI: alterius coloris quam vestis sit quod utraque tabula duorum digitorum mensuram habeat in latitudine et quattuor in longitudine.

³⁾ Tovey I. c. p. 82: ad hoc faciendum per censuram eccles. compellantur.

⁴⁾ Tovey p. 202 und 205. Rymer: Foedera, Conventiones, Literae et cuiuscumque generis acta publica inter reges Angliae, London 1828, tom. II p. 40, 49.

⁵⁾ Tovey I. c. p. 207 und 208: Rex dilectis fidelibus suis . . . quod quidam Judaei regni nostri fidem Catholicam et sacra ecclesiastica hactenus diversimode blasphemare non formidarunt, nec adhuc formidant . . . nos huius modi blasphemias, sicut principem Catholicum decet, reprimi cupientes . . . volumus etiam, quod mulieres Judaeae de caetero portant signa in superiori veste sicut Judaei mares.

⁶⁾ Mansi tom. XXIV p. 830 can. 49.

⁷⁾ siehe M. Kayserling im Jahrb. für Gesch. d. Juden, Bd. II S. 129 ff.

§ 2. Frankreich.

Frankreich hat den Ruhm, am meisten Konzilien aufweisen zu können, die sich mit der Abzeichenfrage beschäftigten.¹⁾ Schon vor der offiziellen Verkündigung waren ja in einigen Teilen Frankreichs die Abzeichen bereits heimisch.²⁾ Nun wurden sie durch einen königlichen Befehl³⁾ von allen Juden gefordert.⁴⁾ Im nördlichen Frankreich bürgerten sie sich auch gleich ein. So berichtet auch der Gelehrte Isak ben Mose aus Wien, der Verfasser des „Or Sarua“,⁵⁾ der um 1217 das nördliche Frankreich bereiste, daß er dort die Juden auf ihren Oberkleidern „Räder“ tragen sah.⁶⁾ Im September 1219 erläßt Philipp August dann eine Verfügung des Inhalts: „Es sollen 2 angesehene Männer jeder Stadt dazu eingesetzt werden, um das Siegel und das Rad der Juden zu bewachen.“⁷⁾ Ludwig IX.,

¹⁾ Narbonne a. 1227, Mansi XXIII p. 22 c. 3: signum rotae, cuius circulus fit latitudinis unius digiti altitudo unius dimidii palma de canna. Arles a. 1254, Mansi XIII p. 340 c. XVI; Beziers a. 1246, ibidem p. 701; Albi a. 1254, ibidem p. 851; Arles a. 1260, ibidem p. 1007 (ne Judaei ferant habitum sacerdotalem); Rouen a. 1278, Labbe: Sacrosancta Conc. tom. XI p. 1046 c. 9; Nimes a. 1284, Mansi XXIV p. 561 c. VI; Avignon a. 1326, Mansi XXV p. 773 c. 57 (Judaei masculi a XIV annis, mulieres a XII annis cornualia deferant); Apt a. 1365, Mansi XXVI p. 455 c. 24; Lavour a. 1368, Mansi XXVI p. 536; Statuta Synodalia ecclesiae Ruthenensis a. 1336, Martène: Thesaurus novus anecdotorum IV p. 769 c. 15. Statuta Niciae a. 1342, R. E. J. VI p. 83; Statuta Synodalia ecclesiae Nemausensis a. 1365, Martène I. c. p. 1064 c. I; Statuta Synodalia ecclesiae Biterrensis a. 1368, Martène I. c. p. 657.

²⁾ wie oben erwähnt.

³⁾ Dies berichtet Salomo ibn Verga in seiner Chronik „Schevet Jehuda“ (ed. Wiener, Hannover 1856, p. 114).

⁴⁾ Auch die folgenden Päpste arbeiteten durch ihre Bullen auf eine allgemeine Einführung der Abz. in Frkr. hin, Honorius III. (Baronius ad a. 1221, nr. 48) Innocenz IV. (Stern II, S. 44, nr. 202, Vaisette: Histoire générale de Languedoc tom. III p. 460), Alexander IV. (J. Loeb in R. E. J. I, S. 116 und 117).

⁵⁾ siehe über ihn: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Breslau 1871, S. 253 (H. Groß) und Monatsschr. 1911, Art. v. H. Tykocynski.

⁶⁾ Responsen des Isak b. Mose aus Wien, II, 39.

⁷⁾ Laurière: Ordonances des rois de France de la troisième race I p. 45a (Ein eigenes Siegelzeichen mit der Aufschrift „Sigillum Judaeorum“ sollen die Juden schon im Jahre 1206 gehabt haben, ibidem S. 44).

der Heilige, schreibt dann im Jahre 1269⁸⁾ als Stoff für das Abzeichen safrangelbes Filz vor. Dieser Lappen sollte in Form eines Rades, in einem Größenumfang von 4 Fingern, sowohl auf der Brust, wie auch auf dem Rücken getragen werden, „damit die Gebrandmarkten von allen Seiten kenntlich seien“. Wer ohne dieses Zeichen ferner betroffen wurde, sollte beim erstmaligen Uebertreten mit dem Verluste seines Oberkleides bestraft werden, beim zweiten Male mit 10 Livres. Das Geld sollte zum Teil für wohltätige Zwecke verwandt werden, der Denunziant aber als Belohnung das Obergewand des Juden erhalten.⁹⁾ Die südfranzösischen Gemeinden, die sich größtenteils bisher dieser Schmach erwehrt hatten, sandten 2 angesehenen Männer an den Hof des Königs, um die Widerrufung dieses Ediktes zu erwirken. Freudig kehrten die Gesandten heim mit der Botschaft, daß der König sich habe erbitten lassen. Diese Freude aber war nur von sehr kurzer Dauer, denn die Macht der Inquisition bewirkte es bald wieder, daß die Juden mit den verschiedensten Zeichen einhergingen.¹⁰⁾ Philipp III.¹¹⁾ fordert neben den üblichen Abzeichen noch ein Horn, das an der Mitte angeheftet sein sollte. Die wohlhabenden Juden konnten sich gegen eine entsprechende Summe vom Tragen des Hornes loskaufen, waren aber zum Tragen des Rades trotzdem verpflichtet.¹²⁾ Phi-

⁸⁾ Laurière I p. 294: Recueil général des anciennes lois francaises I, 344; auch Schevet Jehuda I. c. p. 114.

⁹⁾ Im Jahre 1232 hatte auch Raimund v. Toulouse das Tragen des Rades geboten, (Ducange); a. 1243 schreibt das geschriebene Recht v. Avignon den Juden die Abzeichen vor (R. de Maulde: coutumes et règlements de la republique d'Avignon dans la nouvelle revue historique de droit francais et étrange 1877, p. 595). Dass. schreiben a. 1255 die Statuten von Marseille vor. (Ducange). Auch Alfons von Poitiers erließ dem Beispiele Ludwigs folgend eine gleiche Verfügung im Jahre 1269 (Saige: Les Juifs de Languedoc, Paris 1881, p. 21 und 22). Er befreite zugleich den Juden Mosse de Saint-Jean-d'Angely und dessen beide Söhne bis zum folg. Allerheiligenteste von der Pflicht des Abzeichentragens. (R. E. J. VI, 88).

¹⁰⁾ Bericht des „Schevet Jehuda“ p. 114, Grätz VII^a, S. 138, n.

¹¹⁾ Laurière tom. I p. 312; Nouvel Examen de l'usage général des Fiefs en France par M. Brussel, Paris 1727 I p. 599.

¹²⁾ Den Juden von Pamiers hatte der Abt vom Kloster „Saint-Antonin“ von Pamiers gestattet, einen einfachen rund umgelegten Faden als Abzeichen zu tragen. (Saige I. c. p. 40.) Philipp bestätigt dieses Privileg im Jahre 1280. (Vaisette: Histoire générale de Languedoc IV, 33: une petite roue faite avec du fil.

lipp III. verlangt aber nur ein Zeichen, das auf der Brust zu tragen ist.¹³⁾ In origineller Weise nützt dann Philipp IV. die Abzeichen aus. Er verkauft sie gegen eine Abfindungssumme und überläßt es den Käufern, nach Gutdünken damit zu schalten und durch Befreiungen der reichen Juden ihren Vorteil daraus zu ziehen.¹⁴⁾ Im Jahre 1306 wurden die Juden aus Frankreich verbannt,¹⁵⁾ doch im Jahre 1315 rief sie Ludwig X. wieder zurück, erneuerte aber im selben Jahre noch das Gebot der Abzeichen.¹⁶⁾ Philipp V. schafft den Juden eine Erleichterung. Er verlangt das Abzeichen nur an bestimmten Orten¹⁷⁾ und befreit auch die Juden vom Tragen des Hornes, aber nur auf Reisen.¹⁸⁾ Doch gestattet er keine Befreiung von der Pflicht des Abzeichentragens in den Städten.¹⁹⁾ König Johann verlangt das Radzeichen zur Hälfte rot, zur Hälfte weiß, in der Größe des königl. Siegels, an einer leicht in die Augen fallenden Stelle.²⁰⁾ In der Befürchtung aber, die Juden könnten nach Ablegen des Ueberwurfs mit daran gehefteten Zeichen nicht mehr genügend kenntlich sein, befiehlt er, daß auch auf dem ersten Kleidungsstück unterhalb des Ueberrocks ein Zeichen angebracht sein müsse.²¹⁾

¹³⁾ Saige I. c. S. 212. Order vom 19. April 1283: portent rotam . . . in pectore et aliam inter scapulas emendent. (Ulysse Robert (R. E. J. VI, 84) folgert fälschlich aus dieser Order, daß auch Philipp hier das doppelte Zeichen verlangt.)

¹⁴⁾ Ulysse Robert hat in „Les signes d'Infamie“ S. 42—47 eine ganze Reihe solcher Verkaufsurkunden veröffentlicht.

¹⁵⁾ Schevet Jehuda p. 46.

¹⁶⁾ Laurière I, 595.

¹⁷⁾ Laurière I, 646 a. 1317. In demselb. Jahre werden auch die Juden von Montpellier, die die Abzeichen zu tragen sich weigerten, dazu gezwungen. (Hist. de Languedoc IV, 167.)

¹⁸⁾ Des Fiefs en France I. c. p. 599.

¹⁹⁾ Laurière tom. XI p. 447.

²⁰⁾ Ein aus dieser Zeit herrührendes Porträt zeigt uns auch einen Juden mit einem halb weißen, halb roten Fleck, einem hellroten Ueberwurf mit einer grünen Kappe (R. E. J. VI, 85). Siehe Abbildung 2.

²¹⁾ 27. Dez. 1362 (Laurière III, 603); 20. Okt. 1363 (ibidem p. 642): de la grandeur de nostre grand Seel; Dez. 1363 (ibidem p. 648): sur les habits de dessus et sur ceux de dessous.

Karl V. ist wieder etwas nachsichtiger. Das Abzeichen soll unterhalb des Gürtels getragen werden und kann auf Reisen abgelegt werden.²²⁾ Zum Jahre 1394 berichtet dann der Chronist kurz die schwerwiegenden Worte: Karl VI. vertrieb die Juden aus dem ganzen Königreiche.²³⁾

§ 3. Die Länder der pyrenäischen Halbinsel.

a) Spanien.

In dieser zweiten Heimat der Juden zog vor allem die Sucht nach äußerem Gepränge, die in Spanien, dem Lande des Luxus, heimisch war, den Juden den Neid und Haß der Bevölkerung zu und führte schließlich zu ihrer Kennzeichnung. Die Juden selbst erkannten dieses Grundübel und suchten ihm durch einschränkende Kleiderordnungen zu steuern.¹⁾

Wir müssen die einzelnen kleinen Königreiche der pyrenäischen Halbinsel gesondert betrachten, da sie zu verschiedenen Zeiten sich dieser kirchlichen Einführung öffneten.

a) Kastilien.

Der Erzbischof von Toledo hatte sich beim Papste Honorius III. über die Nichtbeachtung der kanonischen Vorschrift der Judenkenzeichnung in Kastilien beschwert. Daraufhin gemahnte nun der Papst den Erzbischof und den Bischof von Palencia an die Einführung der Abzeichen.²⁾ Doch die Juden Kastiliens, an Freiheit gewöhnt, wollten diese Schmach nicht auf sich beruhen lassen und verließen, als ein nochmaliges Erinnerungsschreiben des Papstes eintraf und die Durchführung forderte,³⁾ in großer Anzahl Kastilien. In Anbetracht des großen Schadens, den das Land dadurch erlitt, hob König Ferdinand (1217—52) im Einverständnis mit dem Erz-

²²⁾ 18. Juli 1372 (Laurière V p. 498). Den Juden Manessier und seine ganze Familie befreit er von der Pflicht der Abzeichen.

²³⁾ Hist. générale de Languedoc IV p. 407.

¹⁾ So ordnete und vereinfachte im Jahre 1432 eine Gemeindeordnung für Kastilien die Trachten der Juden mit der Begründung um „kinoh wsinoh ben hoimauth“ um Neid und Haß unter den Völkern zu vermeiden. (Statut veröffentl. v. M. Kayserling im Jahrb. für Gesch. d. Juden IV, 29.)

²⁾ Horoy: Bibliotheca Patristica medii aevi, Honorii III. opera omnia tom. II p. 218 nr. 177; Stern I. c. II p. 11 und 12.

³⁾ Pressutti: Regesta Honorii Papae III, tom. I nr. 1026.

bischof Roderich, der es verstand, auch auf den Papst dahin einzuwirken, die Kennzeichnung auf.⁴⁾ Gregor IX. bemühte sich dann von neuem, die Abzeichen in Kastilien einzuführen,⁵⁾ aber ohne Erfolg, und Innocenz IV. suchte auf den König Ferdinand wenigstens dahin einzuwirken, den Juden das Tragen der runden und weiten Kappen, die den Geistlichen eigentümlich waren, zu verbieten.⁶⁾ Unter Alfons X. wurde dann das neue kastilianische Gesetzbuch vollendet, das auch folgenden Passus enthält: Die Juden müssen an der Kopfbedeckung bei einer Strafe von 10 Maravedis, ev. im Falle der Zahlungsunfähigkeit von 10 Geißelhieben ein besonderes Zeichen tragen.⁷⁾ Dieses Gesetz gelangte aber auch jetzt noch nicht zur Durchführung, da das neue Recht erst im Jahre 1348⁸⁾ Gesetzeskraft erhielt.⁹⁾ Heinrich II. war dann der erste König von Kastilien, der die Befolgung der kanonischen Satzung dringend wünschte und streng überwachte. Durch ein Edikt des Jahres 1371 tat er diesen seinen Willen kund.¹⁰⁾ Im Jahre 1412 erließ die Regentin D. Catalina, empört über den Luxus der Juden, im Namen des kgl. Kindes Don Juan II. eine Verfügung, daß Juden und Jüdinnen nicht die Landestracht tragen dürfen, sondern in langen Kleidern und Mänteln, die bis zu den Füßen reichen, einhergehen sollen. Der Zuwiderhandelnde solle mit dem Verluste der Kleider bestraft werden. Ferner müssen die Juden ihr Zeichen tragen, und zwar von roter

⁴⁾ Pressutti I. c. I nr. 1943, Baronius I. c. ad a. 1219, nr. 46.

⁵⁾ Baronius I. c. ad a. 1233, nr. 67. Auf Klagen von den Klerikern der Diözesen Cordova und Baëza, die eben erst dem Christentum gewonnen waren, daß die Juden Christenkinder stehlen und sie den Sarazenen als Sklaven verkaufen, ermahnt Gregor IX. im Jahre 1239 den Bischof von Cordova, die Juden zu kennzeichnen, um ihnen so dieses Handwerk zu legen. (Amador de los Rios: Historia de los Judios de España, Madrid 1876, II, 362, n. 2, Stern II, S. 43, nr. 201.)

⁶⁾ De los Rios I. c. I p. 364, n. 1.

⁷⁾ Las siete Partidas del Rey Don Alfonso el Sabio contejadas con varios codices antiguos por la Real Accademia de la Historia, Madrid 1807, Vol. III, tit. XXIV, ley XI p. 675

⁸⁾ Scherer I. c. S. 51.

⁹⁾ a. 1313 wurde ein Konzil zu Zamora abgehalten, das im 7. Art. die Einführung der Abz. fordert. De los Rios II, 564 ff.

¹⁰⁾ R. E. J. VI, 93; Lindo: History of the Jews of Spain p. 155.

Farbe. Den Männern war außerdem noch das Stutzen des Bart- und Haupthaars streng verboten.¹¹⁾ Unter Don Juan III. trugen die Juden nun auch den roten Fleck an ihren Kleidern.¹²⁾ Auch in dem Teile der freien Baskenländer, die Kastilien an sich gerissen hatte, wurde im Jahre 1486 zu Vitoria das Erkennungszeichen vorgeschrieben.¹³⁾ Nun häuften sich die Leiden der Juden Spaniens, und im März 1492 mußten sie Spanien verlassen.

β) Aragonien.

Daß in Aragonien die Juden schon vor dem 4. Lateranischen Konzil in ihrer Kleidung als solche kenntlich gewesen sein mußten, geht aus einem Schreiben Honorius III. vom Jahre 1220 an den Bischof von Tarragona hervor.¹⁾ Der erste König, der diese kanonische Verfügung gesetzlich zur Pflicht machte, war Jaime I. Im Jahre 1228²⁾ bestimmte er, daß die Juden das Radzeichen in gelber Farbe und einen Kappenmantel tragen sollten.³⁾ Im Jahre 1268 befreite er die Juden Barcelonas vom Tragen der Rota und verlangte nur den Kappenmantel.⁴⁾ Doch später muß auch das Radzeichen hier wieder in Anwendung gekommen sein; denn ein vor wenigen Jahren in den Archiven von Manresa, einer Bezirkshauptstadt Cataloniens, aufgefundenes Porträt eines Juden, Salomo Roven, das

¹¹⁾ Alfonso di Spina: *Fortalicium fidei*, November 1494, lib. III p. 177 b: *Terciadecima ordinatio: et quod nullus iudeus meo regno ab hodie ducat capirotos . . . ducat sua signa rubea consueta . . . mulieres mantellos magnos ad pedes . . . ducant capita cooperta; De los Rios l. c. II, 618 ff.* Siehe auch Kayserling, l. c. p. 278; Lindo, l. c. p. 196 n. 205 f.

¹²⁾ Schevet Jehuda l. c. p. 88 § 49.

¹³⁾ M. Kayserling: *die Juden in den Baskenländern*, S. 125.

¹⁾ Stern l. c. II. S. 18, n. 4: licet terre tue sexus utriusque Judaeos diversitas habitus . . . ab antiquo distinxerit et distinguat. Papst Honorius ersucht hierin weiter den Erzb. v. Tarragona, den Juden keine neuen Zeichen aufzuerlegen, doch auf das Tragen der üblichen zu achten. Von einer gänzlichen Befreiung der Juden Arag., wie Grätz (VII², S. 21) sie annimmt, ist keine Rede. Pressutti l. c. I, 445, nr. 2681, Baronius ad a. 1220, nr. 48.

²⁾ Francisco de Bofarull y Sans: *Los judios en el territorio de Barcelona*, 1911, S. 34; Fritz Baer: *Studien zur Gesch. der Juden in Aragonien* (Diss. Freiburg 1912) S. 30.

³⁾ Ein Konzil zu Tarragona a. 1239 erließ ebenfalls eine diesbezügl. Verfügung (Mansi XXIII p. 513).

⁴⁾ Bofarull l. c. ibidem.

aus dem Jahre 1347 stammt, zeigt uns diesen bekleidet mit einem dunkelgrünen Kappenmantel, auf dem sich der runde Judenfleck in roter Farbe mit einem kleinen grünlichen Innenkreis befindet.⁵⁾ Jaime II. erließ dann im Jahre 1301⁶⁾ eine Verordnung bezüglich der Abzeichen.⁷⁾ Den Juden von Montblanche⁸⁾ erlaubte er, den Kappenmantel ohne das Rad zu tragen.⁹⁾ Auch von den nun folgenden Königen werden die Abzeichen weiter beibehalten.¹⁰⁾ Nur hören wir jetzt viel von Befreiungen, mit denen insbesondere die jüdischen Aerzte reichlich bedacht wurden.¹¹⁾ In dem Unglücksjahr 1391 wird die größte Gemeinde Kataloniens, Barzelona, aufgerieben. Die Juden verlassen in großer Anzahl das aragonische Land. In Valencia bleibt eine kleine Gemeinde zu Murviedro zurück, und auch über diese verhängt Juan I. weiter die unterscheidende Kleidung und das Radzeichen.¹²⁾ Auch in Mallorca, das seit Jaime I. zu Aragonien gehörte, wurden die Juden durch Ferdinand I. im Jahre 1413 ge-

⁵⁾ J. Löb in R.E.J. VI, 268.

⁶⁾ R.E.J. VI, 92. Siehe Abbildung 2.

⁷⁾ Für die Juden von Perpignan, das seit 1172 zu Arag. gehörte, wurde a. 1295 der Kappenmantel und a. 1314 das Radzeichen für die eingeführt, die sich sträubten, den Mantel zu tragen; doch kamen hier auch einige Befreiungen vor. (R.E.J. XV, 48.)

⁸⁾ *Memorias de la real Academia de Barcelona*, 1898, VI, 563, nr. 83.

⁹⁾ Das Stadtrecht von Tortosa schreibt ebenfalls eine bestimmte Judentracht vor. (Oliver: *Costumbres de Tortosa*; Madrid 1878, tom. II cap. 5.) Die Juden sträubten sich auch hier dagegen, aber ohne Erfolg. So wollten die Juden von Castellon de Ampurias die ihnen vom Bischof von Gerona auferlegten Abzeichen nicht anlegen und beriefen sich darauf, daß sie unter dem Schutz des Grafen ständen (Pella: *Historia del Ampurdán*, Barcelona 1883, S. 544.)

¹⁰⁾ R.E.J. XXVIII, 111. Die Stadt Barcelona verlangt a. 1390 von ihren Juden, daß sie sich anders als die Christen kleiden sollen.

¹¹⁾ R.E.J. VI, 93; LVII, 268 ff, so z. B. zum Jahre 1330: *Nos infans Petrus . . . : Attentis servitiis per te Juceffum Baron, judeum medicum, Caesarauguste nobis jugitur impensis, cum praesente carta nostra tibi gratiose concedimus et licentiam tribuimus, ne portare tenearis signum rotundum, quod Judaei domini regis portant.*

¹²⁾ R.E.J. VI, 92 und XIV, 262; eingeführt worden war für Valencia die Kennzeichnung, der Kappenmantel, durch Pedro III. a. 1283. *Collecion de Documentos ineditos del Archivo general de la corona de Aragon*. Barcelona 1847, VIII, nr. 64 p. 167.

zwungen, die Abzeichen anzulegen.¹³⁾ Im 15. Jahrhundert finden sich die Juden bis zu ihrer endgültigen Vertreibung aus den spanischen Ländern in Aragonien allmählich wieder ein, doch ist bisher keine Nachricht darüber uns bekannt, daß auch jetzt noch die Pflicht der Abzeichen ihnen auferlegt worden wäre.

γ) Navarra.

Hier blieb den Juden der Zwang des Tragens der Abzeichen länger erspart. Erst als der französische Theobald I. a. 1234 den Thron Navarras bestieg, forderte auch der damalige Papst Gregor IX. von ihm ernstlich die Einführung dieser lateranischen Verfügung und zwar: „vornehmlich der Weibspersonen wegen“¹⁴⁾; aller Wahrscheinlichkeit nach kam aber der König diesem Begehren noch nicht nach.¹⁵⁾ Nun aber kam Navarra unter französische Oberherrschaft durch die Ehe Philipp des Schönen mit der verwitweten Königin von Navarra (1276). Wie in ihrem Erblande, so sorgten nun auch hier die französischen Könige für eine strenge Durchführung der kanonischen Satzung, und die Juden mußten die Abzeichen anlegen.¹⁶⁾ In den 30iger Jahren des 15. Jahrhunderts war Navarras Selbständigkeit dahin. Kastilischer Einfluß machte sich geltend, und das Schicksal der Juden Navarras wurde dasselbe, wie das der Juden in Kastilien.

¹³⁾ Villanueva: Viage literario à las iglesias de España, Madrid 1852. tom. XXII p. 259.

¹⁴⁾ D. José Yanguas: Diccionario de antiguedades de Navarra tom. II p. 112: En el año 1234 el papa Gregorio IX. mandaba al rey de Navarra, que compeliere à los Judfos à llevar distinto trage que los Christianos, segun lo establecido en el concilio general, lo cual decia, no se practicaba en Navarra. Dieser Befehl Gregor IX. erging an alle Könige der iberischen Halbinsel und veranlaßte dann auch Alphons den Weisen von Kastilien. diese Verfügung als Gesetz (11) in den „Siete Partidas“ aufzunehmen (nach Amador de los Rios: Estudios sobre los Judfos de España, Madrid 1848 p. 36, nr. 11 aus Archivo de la catedral de Toledo), Kayserling: Juden in Navarra, Berlin 1861 p. 23, n. 1. In diesem Schreiben gibt Gregor als erster der Päpste eine genaue Beschreibung des geforderten Zeichens: unam rotam de feltro seu panno croceo latitudinis quattuor digitorum (Amador l. c. tom. II p. 22 und 197).

¹⁵⁾ Dieser Meinung ist auch Kayserling l. c., Rob. Ulysse schreibt die in De los Rios l. c. tom. II p. 22 veröffentl. Bulle fälschlich Thibaud I. zu, während es die von Gregor IX. herrührende Bulle ist.

¹⁶⁾ Dies geht aus dem Erlaß Lud. X. (Laurière l. c. I, 595) und dem von Philipp V. (Laurière I, 646) hervor.

b) Portugal.

Noch unter Alfons III. (1248—79) waren die Juden Portugals frei von Abzeichen. Beschwerdeführend wandten sich daher die portugiesischen Bischöfe an Clemens IV.¹⁾ Diese Beschwerde fruchtete aber nichts, und auch Alfons²⁾ Nachfolger, D. Diniz, zeigte sich hierin der Geistlichkeit noch nicht willfähriger, obwohl Papst Nicolaus IV. im Jahre 1289 von neuem auf die Einführung der Kennzeichnung drängte.³⁾ Unter Alfons IV. (1325—57) setzte endlich die Geistlichkeit mit Hilfe der Cortes ihr Begehren durch. In einer Kappe oder einem gelben Hut und einem sechseckigen gelben Stern an dem Hute oder an dem Oberkleide sollte die Kennzeichnung bestehen. Der Uebertreter sollte mit einer Geldstrafe belegt werden, beim dritten Male sollten seine Güter eingezogen und er selbst als Sklave verkauft werden.⁴⁾ Daß die Juden die Zeichen nun auch tatsächlich trugen, geht aus den Worten eines zeitgenössischen Dichters hervor, der Alfons deswegen verherrlicht.⁵⁾ Doch unter seinen Nachfolgern geriet die Einführung wieder in Vergessenheit. Unter Joao I. (1383—1433) beklagten sich die Cortes beim Könige, daß die meisten Juden gar keine Zeichen trugen. João verfügte daraufhin zu Evora am 20. Februar 1391, daß alle Juden des Landes rötliche, sechseckige Zeichen in der Größe des großen Staatsiegels vorn auf der Brust tragen sollten. Bezüglich der Straf gelder bestimmte er, daß die Hälfte der Angeber erhalten solle, die andere für Brücken-, Brunnen- oder Chaussee-Bauten Verwendung finden solle.⁶⁾ Daß aber auch João nur gezwungen diese Verfügung erließ und nicht ernst an ihre Durchführung dachte, geht daraus hervor, daß ihm in seinen letzten Jahren von der Geistlichkeit der Vor-

¹⁾ Diese Beschwerde ist erwähnt in der weiter unten zitierten Bulle Nicolaus IV; Herculano: Historia de Portugal, Lisboa 1849, III, 107: Que revestia os judeus de cargos em que exerciam auctoridade sobre os christiãos, contra as leis dos concilios e de seu proprio pae, não permittindo fossem compellidos a trazerem signaes por onde se distinguissem.

²⁾ M. Kayserling: Gesch. der Juden in Portugal, Leipzig 1867, S. 18.

³⁾ Baronius ad a. 1289, nr. 29 und 31.

⁴⁾ Monarchica Lusitana, Lisboa 1683 tom. VII p. 243.

⁵⁾ Kayserling l. c. S. 52: E fez a todos Judeus, traser sinaes divisados.

⁶⁾ Kayserling: l. c. aus Ord. Affons lib. II, tit. 86.

wurf gemacht wird, er habe im schroffen Gegensatz zum kanonischen Recht die Erlaubnis erteilt, die Abzeichen nicht zu tragen.⁷⁾ Im Jahre 1468 führen die Cortes von neuem Klage darüber, daß die Juden ohne Kennzeichen einhergehen.⁸⁾ Erst João II. zeigt sich ihnen willfährig und gebietet im Jahre 1481 die Abzeichen.⁹⁾ Don Manuel, sein Neffe, vermählt sich dann mit einer Tochter der spanischen Isabella. Die Bedingung, die diese Judenfeindin an die Heirat ihrer Tochter knüpfte, war, daß die Juden auch aus Portugal vertrieben würden, und also geschah es am 10. Oktober 1497.¹⁰⁾

§ 4. Italien.

In Italien durften die Juden sich länger frei bewegen, als in den anderen christlichen Ländern. Die Bevölkerung zeigte hier und besonders in Rom lange Zeit eine jüdenfreundliche Gesinnung.¹⁾ Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts und insbesondere vom 15. Jahrhundert an, der Zeit des Auftretens der Hetzprediger, beginnt auch in Italien allgemein die Kennzeichnung der Juden. Bis zum 15. Jahrhundert war in Italien fast ausschließlich nur das Radzeichen gebräuchlich.^{2a)} In Rom selbst durfte der Durchmesser dieses Fleckens nicht geringer sein, als die Stärke des Fingers eines normalen Menschen. Die Frauen mußten 2 am Schleier zu befestigende Streifen von blauer Farbe tragen.²⁾ In Venedig, Parma, Pirano und Verona war das „O“-Zeichen in Gebrauch.³⁾ Später mußten die Juden Italiens auch durch die Art der Kopfbedeckung gekennzeichnet sein. Diese bestand zuerst in einem gelben Barett und dann in einem schwarzen Hut mit roten Haaren, auch gestreifte Leinwand mußte um den Hut genäht werden.⁴⁾ Die Re-

7) Kayserling I. c.

8) Santarem: *Historia e theoria das Cortes geraes*, Lisboa 1828, II, 1 p. 32.

9) Santarem I. c. II, 2 p. 203.

10) Kayserling I. c. S. 125 ff.

1) Dies geht aus dem Konzil von Ravenna a. 1311 (Mansi XXV, 462) und aus Rochus Pirrus: *Sicilia sacra* tom. II p. 907 hervor, auch aus dem Konzil zu Bologna 1317 (Mansi XXV, 613).

2) Schudt: *Jüdische Denkwürdigkeiten* VI p. 244.

3) *L'Educatore Israelita: Giornale Mensile per la Storia e lo spirito del Giudaismo* (Lewi Giuseppe ed Esdra Pontremoli) 1870, p. 170 und oft.

4) Hamaskir: *Hebr. Bibliographie* (Steinschneider) VI p. 66, n. 3.

publik Venedig gestattete im Jahre 1409,⁵⁾ fremden Juden nur dann in der Stadt Handel zu treiben, wenn sie das Abzeichen trugen.⁶⁾ Als im Jahre 1428 auch die Einwohner von Viterbo die Kennzeichnung der Juden verlangten und die jüdenfreundlichen Behörden sich dem widersetzten, wurde ihnen von dem aufgehetzten Pöbel eine förmliche Schlacht geliefert.⁷⁾ Die Stadt Todi, die laut Uebereinkommen den Juden das Abzeichen erlassen hatte, nun aber ebenfalls die Juden gern mit dem Abzeichen gesehen hätte, wandte sich in hinterlistiger Weise an den Herzog Sforza, er möge doch das Abzeichen allgemein gebieten. Doch der Herzog wies dies Anerbieten zurück.⁸⁾ Auch den Juden von Padua⁹⁾ und Verona¹⁰⁾ wurde nun das Abzeichen auferlegt.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts herum müssen auch die Juden Roms schon gekennzeichnet gewesen sein,¹¹⁾ denn in einer Befreiungsurkunde aus dem Jahre 1376 heißt es: „Der Senat befreit den Magister Manuel und dessen Sohn M. Angelus, beide in der Chirurgie sehr erfahrene Aerzte, wegen der vielen Verdienste, die sie den römischen Bürgern täglich durch ihre ärztliche Kunst erweisen, vom Judenzeichen, welches die andern zu tragen ange-

5) Schon im Jahre 1395 war hier das „O“-Zeichen eingeführt worden. *Educ. Isr.* 1871, p. 48: un segnale, il quale fu la lettera O di flavo colore.

6) *Hebr. Bibl.* VI, 65 und 66. (Abzeichen-Edikte in Venedig erneuert 26. Sept. 1423; 22. Jan. 1429 und 1496, *Hebr. Bibl.* I, 17; VI, 66, *Educ. Isr.* 1871, p. 48).

7) *Statut de Viterbo ed. Ciampi* p. 53 und 405.

8) Güdemann: *Erziehungswesen* II p. 251 aus *Archivio storico italiano* IV, Serie VII, 25 f. (a. 1438).

9) a. 1429, 1434, 1443 (*Hebr. Bibl.* VI, 6c).

10) a. 1422, 1429, 1433, 1434, 1443, 1480 und 1527 (*Hebr. Bibl.* I. c., *Educ. Isr.* 1863 p. 202, 1871 p. 49. Im Jahre 1433 wurde das „O“ in Verona in einen Stern umgewandelt, erhielt aber 1480 seine ursprüngliche Form wieder. Auch zu Parma a. 1473 wird das Abz. geboten. (*Ed. Isr.* 1870 p. 170). Pirano a. 1484 (*R. E. J.* II, 191, hier sollten die Kinder es vom 13. Lebensjahre an tragen). Asolo a. 1520 (*R. E. J.* V, 223 nr. 231).

11) Nach Vogelstein und Rieger: *Gesch. der Juden in Rom* (I, 335) soll die Kennzeichnung durch das städt. Statut vom Jahre 1360 eingeführt worden sein. Die Juden wurden von da an dazu angehalten, neben dem gelben Fleck, einen roten Ueberwurf über ihre Kleider zu tragen (tabarrus oder tabardus). Die Frauen sollten durch Ueberröcke (guarnelli) kenntlich sein.

halten werden.¹²⁾ Aus den Wirren des kirchlichen Schismas war nun Martin V. (1417—31) als rechtmäßiger Inhaber des päpstlichen Stuhles hervorgegangen. Er war den Juden durchaus nicht feindlich gesinnt, doch die Abzeichen wollte er bei ihnen nicht missen.¹³⁾ „Diesen Brauch“, so schreibt er, „unverändert beizubehalten, dazu sollen sie angehalten werden.“¹⁴⁾ Nur diejenigen, die dadurch in ihrem Handel beeinträchtigt werden, können zeitweise davon befreit werden.“¹⁵⁾ Er will, daß das Abzeichen ständig getragen wird. Der Uebertreter soll seine Güter verlieren, wo immer sie auch liegen. Diese Bulle, so verfügt er, soll zur Kenntnis aller Bischöfe und Behörden gebracht werden.¹⁶⁾ Papst Eugen IV. erläßt ebenfalls eine Bulle dieses Inhalts (a. 1442).¹⁷⁾ So hatte sich nun in Rom die Kennzeichnung allgemein eingebürgert.¹⁸⁾ Mit Befreiung von Aerzten war man aber weiter sehr freigebig.¹⁹⁾ Um das Jahr

¹²⁾ Stern I. c. I, 14.

¹³⁾ Bonifaz IX. hatte den Juden nämlich im Jahre 1402 das Tragen der Judentracht innerhalb des eigentlichen Judenbezirks gänzlich erlassen (siehe Vogelstein und Rieger I. c. I S. 318 und 335).

¹⁴⁾ Er verbietet aber, den Juden neue Abzeichen aufzuerlegen. (Stern I p. 24 und 25.) Siehe auch S. 37.

¹⁵⁾ Baronius ad a. 1419: eandem tamen consuetudinem plene observare teneantur.

¹⁶⁾ Bullarium Romanum tom. IV p. 718 b und 719 a und b.

¹⁷⁾ Bull. Rom V, 69 a, dasselbe tut Callixt III. a. 1456 (Baronius ad a. 1456, nr. 67).

¹⁸⁾ Ein Brief aus dem Jahre 1450 des Magister Heinrich an den Herzog v. Bayern, der einen Hetsprediger gemäßregelt hatte, enthält die Worte: Zu Rom, da sind sie gezeichnet. (Stern I, 49). In 2 Bullen vom 4. Jan. und 28. August des Jahres 1459 verlangt auch Papst Pius II. von den Juden Roms und des Kirchenstaates das Abzeichen: en dedans et en dehors de leur habits sur deux plis. (R. E. J. VI, 90).

¹⁹⁾ 1405 wird der Arzt Elia di Sabbato befreit (Stern I, 18), 1406 bestätigt Innocenz dies (Theiner: Codex Diplomat. sedis III, 147-48, nr. 82), zugleich befreit er 2 andere Aerzte Moyses de Lisboa und Moyses de Frivoli (Marini: Degli archiatri pontifici I, 293), Papst Martin V. befreit die Aerzte Leucius und Manuel (Marini I. c. I, 108), Julius II. den Arzt Samuel Zarfati (1504) mit seiner ganzen Familie und Dienerschaft (Marini II, 249, Stern I, 68), Clemens VII. (1524) Joseph Zarfati und dessen Sohn (Marini II, 268—71); im Jahre 1507 erlaubt die päpstl. Kammer dem Arzt Alentius und Familie, sich wie die Christen zu kleiden (Marini I, 296), a. 1532 erhält ein gleiches Privileg Salomon in Rimini (ibidem). In Venedig wurde der berühmte jüd. Arzt Moses Rap am 13. Dez. 1475 befreit (Hebr. Bibl. VI, 67).

1462 wurde den Juden Roms, mit Ausnahme der jüdischen Aerzte, ein roter Ueberwurf (tabarrus rubeus) auferlegt, den sie bei den Fasnachtsrennen tragen mußten.²⁰⁾ Diese roten Mäntel bürgerten sich aber wohl kaum ein, und auch das Abzeichen suchten die Juden immer mehr schwinden zu lassen, so daß Alexander VI. im Jahre 1494 sich veranlaßt sah, darüber Klage zu führen, daß die Abzeichen fast unkenntlich geworden seien.²¹⁾ Auch Clemens VII. forderte von den jüdischen Männern und Frauen das Tragen der Zeichen.²²⁾ Mit Paul IV. brach dann eine besonders traurige Zeit für die Juden Roms an. Im Mai 1555 wurde er gewählt, und schon im Juli darauf erschien ein Edikt von ihm, das neben dem gelben Hut für die Männer, für die Frauen ein viereckiges Stück gelben Tuches von 1½ Elle Länge, um den Kopf zu tragen, vorschrieb.²³⁾ Zum Jahre 1555 wird uns dann auch berichtet: „Am Sonnabend vor dem 23. Juli fingen die Juden in Rom an, mit dem gelben Hut (berretino giallo) zu erscheinen und die Jüdinnen mit dem 1½ Ellen breiten, gelben Kopftuch“. Viele Juden zogen es vor, um das in die Augen fallende dieser Kennzeichnung abzuschwächen, sich ganz in gelb zu kleiden. Vergebens boten sie dem Papste 40 000 Scudi, damit er diese Schmach von ihnen nehme.“²⁴⁾ Ein reicher Jude, der diesen Befehl als eine Finanzspekulation des Papstes bezeichnete, wurde öffentlich gepeitscht.²⁵⁾ Ein Gelehrter, David Ascoli²⁶⁾, der eine Ver-

²⁰⁾ Verfügung der Päpste Paul II. und Hadrian VI. (Ettore Natali: Il Ghetto di Roma 1887, p. 181).

²¹⁾ Die Juden trugen nur noch einen weißen Faden als Kennzeichen, dies geht aus einer Bulle Leo X. hervor (Reg. Leo X. I. c. ad. a. 1514, nr. 11 500: . . . parvae rotae in latere sinistro factae ex filo).

²²⁾ R. E. J. VI, 90 (Bulle vom 13. Juni 1525).

²³⁾ Bull. Rom. tom. VI, S. 499 a, Emek Habacha I. c. S. 94 und S. 209, nr. 286.

²⁴⁾ Von M. Kaufmann aus dem Archiv von Modena mitgeteilt in R. E. J. XX, 45 und 68. Ein zeitgenössischer jüd. Schriftsteller schreibt nach dem Tode des Papstes im Jahre 1559 über ihn: „ . . . er führte den schimpflichen Judenhut ein und brachte so viel Leiden über Israel, wie es seit der Zerstörung des 2. Tempels nicht geschehen“ (D. Kaufmann in R. E. J. IV, S. 97).

²⁵⁾ A. Reumont: Gesch. der Stadt Rom, 1870, III², S. 532.

²⁶⁾ In Mailand hatte der Statthalter, Marschall Lautrec, a. 1522 die gelben Spitzhüte eingeführt (Emek Habacha p. 75), Philipp II. von Spanien bestätigte dieses Edikt für Mailand. (Emek Hab., S. 106.) Unter Pius V.

theidigungsschrift gegen die Kennzeichnung verfaßte, mußte dies im Gefängnis büßen.²⁷⁾ Pius IV. (1559—66) erleichterte das Los der Juden ein wenig. Er gestattete ihnen, auf Reisen, den Christen gleich, schwarze Hüte zu tragen.²⁷⁾ Doch sein Nachfolger Pius V. verlangte wieder unbedingt und überall die Kennzeichnung und betonte, daß seine Bulle nicht nur für die Juden des Kirchenstaates Geltung haben solle, sondern für die Juden der ganzen katholischen Welt bestimmt sei.²⁸⁾

Nun brachen bessere Zeiten für die Juden Roms an. Schon Gregor XIII. dispensierte sie auf Reisen und Jahrmärkten vom Tragen der Zeichen,²⁹⁾ und die Juden konnten es nun auch wagen, in Rom selbst ihre Abzeichen immer mehr schwinden zu lassen.³⁰⁾ Im Jahre 1629 werden die Juden Roms an das Tragen des gelben Barettts, die Frauen an die gelben Kopftüchlein erinnert.³⁰⁾ Sie suchten nämlich dem gebotenen Hut allmählich eine weniger augenfällige Färbung zu geben. Das Gelb wurde zunächst in Orange umgewandelt und ging dann in Karmesin über, so daß der Judenhut den Barettten der Kardinäle nun sehr ähnlich war, daher erinnerte man sie im Jahre 1636 abermals an die gelbe Farbe.³²⁾ Allzu streng achtete man aber auch weiter nicht auf die Durchführung.³³⁾ Denn

wurde es durch den Erzb. Carolus Borromaeus von Mailand erneuert, mit der Hinzufügung, daß schon Kinder vom 14. Lebensjahre an dazu verpflichtet seien. (ibidem S. 113.) Im Jahre 1665 wurde auch für die Juden Mantuas das Abz. verfügt (Luigi Carnevali: Gli Israeliti a Mantova 1871 p. 14: una baretta o capello rancis), ebenso für Modena (Emek Hab., S. 143).

²⁷⁾ Bull. Rom VII p. 167 b (27. Febr. 1562).

²⁸⁾ Bull. Rom VII, S. 439 a: non solum in terris nobis subiectis, sed etiam ubique locorum; Emek Hab. p. 112.

²⁹⁾ Bull. Rom VIII, S. 788.

³⁰⁾ R. E. J. II S. 280 (Bulle von Clemens VIII., der darüber Klage führt), Vogelst. und Rieger I. c. II, S. 202; R. E. J. II, 286.

³¹⁾ Vogelst. und Rieger I. c. II, S. 202 teilt mit, daß sich im Codex IV, Q. 28 der Breslauer Universitätsbibl. die folg. Mitteilung findet: In Romane Land überziehen die Juden die Hüte mit rotem taffet (23. Okt. 1662).

³²⁾ Cancellieri: Possessi, S. 226.

³³⁾ Die fremden Juden, die nach Rom kamen, legten überhaupt keine Abzeichen mehr an. (Berliner II., S. 53, aus den Gemeindebüchern.) Da dies den Haß der Bevölkerung leicht erregen konnte, machten die Juden Roms, um Wutausbrüchen vorzubeugen, es ihren Glaubensgenossen selbst zur Pflicht, nicht länger als 3 Tage ohne Abzeichen in Rom zu verweilen.

als das Jubeljahr, der Beginn des 18. Jahrhunderts, folgte, da wurde es zuerst durch ein Edikt vom 15. Dezember 1699 den Juden ernstlich zur Pflicht gemacht, die Abzeichen anzulegen,³⁴⁾ damit die Fremden, die zahlreich zur Jahrhundertwende nach Rom kämen, nicht merkten, wie lässig man gerade in Rom mit der Judenkenzeichnung umgehe, während die anderen christlichen Länder dieses Gebot so genau nehmen.³⁵⁾ Unter Clemens XII. tritt uns dann die merkwürdige Erscheinung entgegen, daß die Inquisition dem Papste vorschlägt, die Juden auf Reisen von den Abzeichen zu befreien, worauf der Papst bereitwillig eingeht (29. Juli 1735).³⁶⁾ Pius VI. befiehlt, als letzter der Päpste, noch einmal streng die Kennzeichnung der Juden.³⁷⁾ Im Jahre 1798 schlug dann endlich für die Juden Roms die Stunde der Befreiung.³⁸⁾ Im Juli dieses Jahres verfügte der General Saint Gyr offiziell die Abschaffung der Judenzeichen.³⁹⁾

§ 5. Sizilien.

Schon auf dem Hoftage zu Messana im Mai 1221 ordnete Friedrich I. (1198—1215) eine unterschiedliche Kleidung der Juden an.⁴⁾ Der Reichstag zu Piazza vom 20. Oktober 1296 erneuerte dann diese

³⁴⁾ Berliner II., S. 73.

³⁵⁾ Im Jahre 1704 schreibt der Großinquisitor von Avignon, Pierre Lacrampe, den Juden von neuem den gelben Hut vor. Im Jahre 1776 treten die Juden, pochend auf die Gunst der Zeit, mit dem Ersuchen hervor, ihnen diese schändende Kennzeichnung zu erlassen, oder ihnen wenigstens zu gestatten, einen schwarzen Hut mit gelbem Stoffleck zu tragen. Sie berufen sich dabei auf die Juden Roms und Ankonas, die den gelben Hut nicht zu tragen brauchen. Man wies sie zurück mit dem Bescheid, die Juden Roms wären arm und elend und durch sich selbst kenntlich, sie aber wären reich, in ihren Händen beruhe der ganze Handel, sie unterscheiden sich durch nichts von den Christen und müßten daher durch Abzeichen kenntlich sein. (Bauer in R. E. J. XXXVI, S. 54: Le chapeau jaune chez les Juifs comtadins.)

³⁶⁾ R. E. J. III, 102.

³⁷⁾ Durch ein Edikt vom 5. April 1775, veröffentl. v. Berliner I. c. II., 107 ff.

³⁸⁾ Miscellanea della società Romana di Storia Patria, Rom 1882, p. 31 ff.: Gli Ebrei hanno deposto lo sciamanno, e gioiscono per le attuali novità.

³⁹⁾ Berliner I. c. S. 121 und 122.

⁴⁾ Huillard-Bréholles: Historia dipl. Friderici II, tom. II, S. 178.

Vorschrift.²⁾ Ein Edikt vom 10. August 1395³⁾ bestimmte für Männer und Frauen als Zeichen einen roten Tuchlappen in Form eines Kreises in der Größe des königlichen Siegels.⁴⁾ Der Zuwiderhandelnde erhielt eine 15tägige Gefängnisstrafe. Ein eigens dazu eingesetzter Aufsichtsrat (*custos rotellae rubeae*) hatte die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen.⁵⁾ Die Männer trugen das Zeichen eine handbreit unterhalb des Kinnes, die Frauen auf der Brust.⁶⁾ Von Befreiungen, selbst jüdischer Aerzte, hören wir hier nichts, da die Abneigung gegen sie hier sehr groß war.⁷⁾ Am 5. Februar 1428⁸⁾ und im Mai 1471⁹⁾ wurde die Pflicht der Abzeichen abermals eingeschärft.¹⁰⁾ Im Jahre 1492 teilten die Juden Siziliens dann das Los ihrer spanischen Brüder. Die Zurückbleibenden, die zum Scheine das Christentum annahmen, ließ die Inquisition dann grüne Kleider tragen.¹¹⁾

§ 6. Polen.

Die Ofner Synode von 1279, an der auch die südpolnischen Kirchenfürsten teilnahmen, verhängte auch über die Juden der süd-

²⁾ Zunz: zur Gesch. und Literatur, Berlin 1845, Bd. 1 p. 488.

³⁾ Vorher waren noch diesbez. Verordn. erlassen worden: a. 1366 (*Archivio Storico Siciliano della Società Siciliana per la Storia patria. Nuova serie; Palermo 1883, VIII p. 157, nr. 162: fatto in forma di un O. . .*); *Lagumina I, 80 (a. 1369); Zunz l. c. 490.*

⁴⁾ Nur in Palermo sollte es die Größe eines Carolino haben.

⁵⁾ *Sicilia sacra tom. II p. 907, Zunz l. c. I, 492, Scherer, S. 57.*

⁶⁾ Zunz, S. 400.

⁷⁾ *Sicilia sacra tom. II p. 907, Zunz l. c. I, 492, Scherer, S. 698.*

⁸⁾ Zunz, S. 495.

¹⁰⁾ König Martin gestattete den Juden von Trapani am 29. Juni 1407, die Abzeichen nur an bestimmten Orten zu tragen. (*Archivio Storico Siciliano VIII, 160 und 167*). Von Alfons V. von Aragonien, zugleich König von Neapel und Sizilien, wird berichtet, daß er an den jüdischen Fleischerläden ein gelbes Rad anbringen ließ, um diese so zu kennzeichnen (*ibidem p. 160 und 161*).

¹¹⁾ Fazellus: *De rebus Siculis lib. X p. 553*. Im Jahre 1695 erlaubte Karl II. den Juden wieder, geschäftshalber nach Messina zu kommen, sie mußten aber Abzeichen tragen und während der Nacht die Stadt verlassen. (Erler und Vering: *Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 48 (neue Folge, Bd. 42) S. 45*).

polnischen Provinzen das Radzeichen.¹⁾ Doch allgemein zur Einführung gelangten die Judenzeichen in Polen wohl erst um 1370, als die Krone Polens an den König von Ungarn, Ludwig v. Anjou, kam. Ludwig gebot ihnen, gelbe Mützen zu tragen und runde Stücke von rotem Tuch auf ihre Kleider zu nähen.²⁾ Als nun Polen im Jahre 1386 an Lithauen kam, ordnete auch der Großfürst Jagiello das Unterscheidungszeichen an.³⁾ Das Statut von Nieszawa (November 1454) gebot dann von neuem die unterscheidende Kleidung.⁴⁾ Siegmund I. setzte auf dem Reichstage zu Piotrkow (1538) die unterschiedliche Kopfbedeckung der Juden fest.⁵⁾ Unter Siegmund II. (1548—72) wurde den Juden eine neuartige Kennzeichnung auferlegt. Die polnischen Edelleute hatten nämlich die Sitte, goldene Fingerringe mit Eingravierungen zu tragen. Die Juden taten es ihnen gleich. Es wurde nun, besonders den jüdischen Frauen, anbefohlen, nur Ringe zu tragen, die die Inschrift „Jerusalem“ führten. Es sollte dies den Juden den Zorn Gottes und die Bestrafung ihrer Sünden in Erinnerung bringen.⁶⁾ Die Aerzte nahmen auch hier eine bevorzugte Stellung ein und genossen weitgehende Vorrechte.⁷⁾ Die zahlreichen, handschriftlich vorhandenen Kleiderordnungen der Juden Polens aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthalten nun keine Andeutung darüber, daß die Juden zu einer unterschiedlichen Kleidung angehalten wurden.⁸⁾

§ 7. Ungarn.

Im Jahre 1225 beschwerte sich Honorius III. bei der Geistlichkeit Ungarns über die Nichtbeachtung der kirchlichen Kanones be-

¹⁾ Hube: *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis 1856, p. 159.*

²⁾ L. Hollaenderski: *Zur Gesch. der Juden in Polen (Monatsschrift 1846, S. 220-21).*

³⁾ Malte Brun: *Tableau de la Pologne, publ. par Chodzko, Paris 1830, p. 109: ordonna aux Juifs, qui portaient encore tous le costume polonais, d'y ajouter un morceau de drap rouge.*

⁴⁾ *Volumia legum, 1732, I p. 254.*

⁵⁾ *Vol. legum I p. 525: bireta aut capellos coloris glauci.*

⁶⁾ *Tableau de la Pologne l. c. S. 113.*

⁷⁾ Lewin: *Jüd. Aerzte in Großpolen im Jahrbuch der literarischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1912, IX, S. 395.*

⁸⁾ Dies teilte mir auf meine Anfrage Herr Dr. Lewin, Kempen, der die Geschichte der Juden Polens bearbeitet, gütigst mit.

züglich der Juden.¹⁾ Doch erst König Andreas II. versprach, auf ein Schreiben des Papstes Gregor IX.²⁾ hin, in dem iuramentum de reformando regno vom 20. August 1233, dafür Sorge zu tragen, daß sich die Juden seines Landes durch äußere Abzeichen von den Christen unterscheiden.³⁾ Auch hier bestand nun das Abzeichen anfangs in einem Rad von rotem Tuch, das vorn an der linken Brustseite getragen werden mußte.⁴⁾ Späterhin mußten auch die Juden Ungarns eine vorgeschriebene Kopfbedeckung (capucium) und einen roten Mantel, besetzt mit einem ringförmigen Lappen, tragen.⁵⁾ Sehr vereinzelt kamen hier auch Befreiungen vor.⁶⁾ Im Jahre 1520 war aber in Ungarn durch ein königliches Dekret der Kappenzwang schon aufgehoben.⁷⁾ Gänzlich befreit von der schändenden Kennzeichnung wurden die Juden Ungarns erst durch Kaiser Josef II., der am 31. März 1783 an die ungarischen Behörden die Order ergehen ließ: „Alle unterschiedlichen Zeichen, welche die Juden bisher tragen mußten, werden hiermit aufgehoben. Sie dürfen sogar Säbel tragen. Doch ihre Bärte müssen sie abnehmen“. Aber auch dieses Verbot betreffs der Bärte wurde bald widerrufen: „Das Abnehmen der Bärte wird jedem freigestellt. Kein Jude wird fernerhin dazu bemüßigt. Dies soll allsogleich bekannt gemacht werden.“⁸⁾

§ 8. Deutschland und die österreichischen Länder.

Offiziell zur Einführung kamen die Abzeichen in den deutschen Ländern erst im weit vorgerückten Mittelalter. Der rechtliche Sinn

¹⁾ Fejér: Codex diplomaticus Hungariae III, 2 p. 48.

²⁾ Baronius I. c. ad a. 1233 nr. 52.

³⁾ Endlicher: Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana, 1849, p. 437; Fejér I. c. p. 326 ff.

⁴⁾ Ofner Synode v. J. 1279 (siehe darüber Grätz VII^a p. 139 n. 2).

⁵⁾ Ofner Stadtrecht v. a. 1244—1421 erl. u. herausg. v. Mischnay u. Lichner, Preßburg 1845, nr. 193.

⁶⁾ So wurde in Preßburg der geachtete Judenrichter Mendl Jakob und der Arzt Zacharias (a. 1511) befreit. (Ofner Stadtrecht I. c. n. 1; Ungarisches Magazin, Preßburg 1781, Bd. 1, 116—117).

⁷⁾ capucium, quod vulgariter cuclya vocatur, hoc tempore nullibi hic in Hungaria per eosdem (Judaeos) ferri auditur, per regiam maiestatem in hac parte liberatos. (Ung. Magazin I, 118).

⁸⁾ Edikt vom 28. April 1783 erteilt zu Preßburg, veröffentl. von J. Bergl in seiner: Geschichte der ungarischen Juden. Leipzig 1879, S. 79—80.

der deutschen Kaiser hatte sich gegen eine Kennzeichnung der Juden, ihrer „Kammerknechte“, zu deren Schutzherren sie sich berufen fühlten, gesträubt und sie, soweit es in ihrer Macht stand, trotz der Schreiben der Päpste Gregor IX.¹⁾ und Innocenz IV.²⁾ betreffs der Einführung der Kennzeichnung und trotz der zahlreichen Konzile³⁾ für längere Zeit vor dieser Schmach bewahrt. Von den Städten ging dann das Unglück für die Juden aus.

Drei Perioden lassen sich hier bezüglich der Einführung der Kennzeichnung unterscheiden.

a) Die Zeit des Judenhutes.

Bis zum Jahre 1434 bestand die geforderte unterschiedliche Kleidung fast ausschließlich in dem Judenhut (cornutum pileum). Von Abzeichen, wie Rad oder Ring, hören wir bis zu diesem Zeitpunkt nichts. Der Judenhut hatte eine zuckerhutförmige Gestalt mit kurzem, herabhängendem Rande von weißer oder oranger Färbung.⁴⁾ Das Wiener Konzil (1267) gab dann dem Hut noch eine hornartige Biegung. Besonders erfinderisch erwies sich aber das Salzburger Konzil (1418), das für die Frauen schallende Glöckchen an ihren Kleidern vorschrieb, deren Geläut schon aus der Ferne ihr Nahen ankündigen sollte. Doch blieb das Bemühen kirchlicherseits größtenteils erfolglos. So ließ sich König Ottokar in seine landesherrlichen Rechte nicht eingreifen und erneuerte gleichsam als Erwiderung auf die Beschlüsse des Wiener Konzils im Jahre 1268 sämtliche Privilegien der Juden,⁵⁾ worüber das Salzburger Konzil vom Jahre 1274⁶⁾ bittere Klage führt. Ferner besagt ein Schreiben

¹⁾ Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden p. 202; Baronius ad annum 1233, nr. 49.

²⁾ Aronius I. c. S. 255 u. 596.

³⁾ Mainz a. 1259 (Mansi XXIII p. 1000); Wien a. 1267 (Mansi XXIII p. 1174); Breslau a. 1267 (Hube: Constitut. synod. Gneznenses 1856, p. 70 can. 13); Aschaffenburg a. 1292 (Mansi XXIV p. 1091); Mainz a. 1310 (Mansi XXV p. 333); Olmütz a. 1342 (Stobbe S. 273, n. 166); Prag a. 1349 (Mansi XXVI, 971); Salzburg a. 1418 (Mansi XXVIII p. 1004).

⁴⁾ H. Weiß: Kostümkunde, Stuttgart 1883, II, 375.

⁵⁾ Rößler: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Prag 1852, II, 367 f.

⁶⁾ Mansi XXIV p. 136.

des Erzbischofs Gerhard von Mainz vom 16. Oktober 1294, daß in seiner Diözese die Juden zum Tragen keiner unterschiedlichen Kleidung verpflichtet seien.⁷⁾ Einzelne Städte aber hatten doch schon ihren Juden den zugespitzten Hut aufgezwungen, so Nürnberg. Dort trugen die Juden bereits um das Jahr 1290 den gehörnten Hut in roter Farbe, der dann von einem Barett oder platten Hut abgelöst wurde.⁸⁾ Die fremden Juden mußten zum Unterschiede von den einheimischen die „Gugeln“ tragen. Es war dies eine Art großer und weiter Kappen, die bis auf den Rücken reichten.⁹⁾ Gegen das Tragen dieser Gugeln, die den Juden besonders schändend erschienen, sträubten sie sich am meisten.¹⁰⁾ Im Jahre 1343 wurde ihnen in Nürnberg ferner geboten, alle 4 Wochen ihre Bärte zu stutzen, „weil sie sich in den langen Bärten den Christen ähnlich stellen wollten.“¹¹⁾ Auch in Köln wurde den Juden a. 1384 auf Vorschlag des städtischen Rates eine bestimmte Kleidertracht auferlegt, „damit man sy vur jueden bekennen moegen.“¹²⁾ Zu Erfurt befiehlt der Rat im Jahre 1389, daß alle Juden „Stiefel und Mäntel mit 4 Hauptfenstern und lange Hüte ohne Kugeln tragen sollen.“¹³⁾ Den Freiburger Juden wird am 14. September 1394 durch Herzog Leopold von Oesterreich der Gugelhut zur Pflicht gemacht.¹⁴⁾ Als im Jahre 1386 die Juden in Straßburg wieder Aufnahme fanden, richtete König Wenzel sogleich ein Schreiben an die Stadt, den Juden ihre Abzeichen (de bottes et du chapeau juif), die sie bereits vor ihrer Vertreibung getragen, wieder aufzuerlegen.¹⁵⁾ In Breslau wurde

7) Guden: Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca, Göttingen 1743, II, 886.

8) Würfel: Historische Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg, S. 24.

9) Würfel I. c. S. 31.

10) Artikel „Die Juden“ v. Ersch u. Gruber. (Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, II. Teil, Bd. 27, S. 76.)

11) Würfel, S. 25.

12) A. Kober: Studien zur mittelalterl. Gesch. der Juden in Köln am Rhein (Dissert. Breslau, 1903) S. 40.

13) Falkenstein: Civitatis Effurtiensis Historia critica et diplomatica, Erfurt 1739, p. 278.

14) Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B., 1829, II p. 96.

15) M. Scheid: Histoire des Juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 56 (aus Archives de Strasb.).

gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Juden vom Bischof Heinrich verboten, capucia wie die Christen zu tragen, und eine unterschiedliche Kleidung von ihnen gefordert.¹⁶⁾

Auch bildlich finden wir diesen Judenhut sehr oft dargestellt. So bezeichnen die Bilder im Sachsenspiegel den Juden durch einen spitzen (im Heidelberger Codex gelben, im Wolfenbüttler blauen oder roten) Hut.¹⁷⁾ Auch auf den Bildern im Kölner Dom tragen die Juden ihre Spitzhüte.¹⁸⁾ Das Siegel, welches die Augsburger Gemeinde besaß, zeigt einen zweiköpfigen Adler mit dem spitzen Hut.¹⁹⁾ An einem Relief aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Posener Dominikanerkirche befindet sich u. a. auch ein Judenhut.²⁰⁾ Tragen sollten die Juden diesen Hut insbesondere, wenn sie aus der Synagoge kamen.²¹⁾ Der jüdische Fleischverkäufer sollte ihn ständig tragen.²²⁾ Unerläßlich war der Judenhut ferner beim Eid.²³⁾ Auch als Strafmittel sehen wir den Judenhut in Anwendung. So wird in Zürich im Jahre 1349 ein Christenmädchen, das sich einem Juden hingegeben hatte, zur Strafe auf einen Karren gesetzt und mit einem Judenhut auf dem Kopf durch die Straßen geführt.²⁴⁾ Dieselbe Strafe traf für ein gleiches Vergehen auch in Konstanz im Jahre 1378 ein Christenmädchen.²⁵⁾ In Basel wurde ein Jude, der eine Christin geküßt hatte, drei Tage hintereinander mit einem Judenhütlein auf dem Kopf ins Halseisen gesteckt.²⁶⁾ Mußte ein Jude ein Vergehen

16) Codex dipl. Silesiae V p. 58.

17) Sachsenspiegel ed. Homeyer I. 445; siehe die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels v. Karl v. Amira, Leipzig 1902, mit zahlreichen Abbildungen des Judenhutes.

18) Weyden: Köln vor 50 Jahren 1862, S. 189.

19) Paul v. Stetten: Gesch. der Reichsstadt Augsburg, Teil I S. 85.

20) Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Prov. Posen, I, 393.

21) Daniels: Das sächsische Weichbildrecht, Berlin 1853, can. 117 § 2.

22) Freyburg: Sammlung deutscher Rechts-Altertümer, Mainz 1828, I, S. 41.

23) Gaupp: Das schlesische Landrecht, Leipzig 1828, S. 199; Ulrich: Sammlung jüd. Geschichten in der Schweiz, Basel 1768, S. 74; Daniels I. c. 117 § 1 und sehr oft.

24) Ulrich I. c. p. 109.

25) Löwenstein I. c. S. 115.

mit dem Tode büßen, so war auch nicht selten auf diesem letzten Wege der Judenhut sein Begleiter.²⁷⁾

b) Allmähliche Einführung der hergebrachten Zeichen.

Im Jahre 1434 wird, wohl zum erstenmal in Deutschland, den Juden Augsburgs geboten, vorn an ihren Kleidern gelbe Ringlein zu tragen. Für die Frauen wurden spitze Schleier vorgeschrieben.²⁸⁾ Kaiser Sigismund, bei dem die Stadt den Antrag damit begründete, „daß die Juden sich mit so ehrbaren Kleidern und priesterlichen Gewändern schmücken, daß besonders Fremde, die sie nicht erkennen, sie für Priester ehren mit Abziehen der Hüte und Kappen“,²⁹⁾ bestätigte dieses Edikt.³⁰⁾ Der Rat von Schaffhausen legte im Jahre 1435 seinen, wie den fremden Juden, die sich vorübergehend dort aufhielten, ein Zeichen von rotem Tuch in der Form eines Judenhütteleins auf.³¹⁾ In dem Kardinallegaten Nicolaus von Cusa erwuchs nun den Juden ein besonders schlimmer Feind. Im Mai 1451 hielt er die folgenschwere Bamberger Provinzialsynode ab, die bei Strafe der Exkommunikation darauf zu achten gebot, daß die Juden den Ring von gelben Fäden, der mindestens eine Fingerlänge im Durchmesser haben mußte, auf der Brust, die Jüdinnen zwei blaue Streifen am Kopfputz tragen sollten.³²⁾ Unter dem Einfluß des Kardinallegaten erließen nun auch die Würzburger,³³⁾ die Augsburger,³⁴⁾ die Kölner,³⁵⁾ die Mindener³⁶⁾ und Mainzer³⁷⁾ Diözese, die Städte Frank-

²⁷⁾ Brünner: Schöffenberichte, Artikel 432; Stobbe: Juden in Deutschland, S. 160.

²⁸⁾ Wiener: Regesten, S. 193, nr. 582.

²⁹⁾ Georg Liebe: Das Judentum in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1903, S. 29.

³⁰⁾ Gengler: Codex juris municipalis Germaniae medii aevi p. 89; Lünig: Reichsarchiv, Leipzig 1714, XIII p. 103.

³¹⁾ Ulrich I. c. S. 463; Löwenstein: Gesch. d. J. am Bodensee, S. 66.

³²⁾ Stumpf: Denkwürdigkeiten der deutsch. Gesch., Erfurt 1802, S. 151.

³³⁾ Wiener Regesten a. 1451, nr. 627.

³⁴⁾ Monumenta Boica a. 1452 tom. XVI p. 640.

³⁵⁾ Schannat: Concilia Germanicae a. 1452 V, 414.

³⁶⁾ Würdtwein: subsidia diplomatica XI p. 386 ff.

³⁷⁾ Binterim I. c. VII, 468 (a. 1451.)

furt³⁸⁾ und Erfurt,³⁹⁾ das Konzil zu Eichstädt⁴⁰⁾ und Konstanz⁴¹⁾ gleichlautende Verfügungen. Auch in Nürnberg erschienen daraufhin die Juden vom Jacobi-Abend des Jahres 1451 mit dem gelben Ring.⁴²⁾ Doch bald wurde das Werk des Legaten größtenteils zu nichte gemacht. Kaiser Friedrich III. wandte sich an den Papst Nicolaus V. und machte geltend, daß jenes Bamberger Synodalstatut nur zum Nachteil der Christen ausschlagen werde und daß ferner die Juden Nürnbergs seiner Jurisdiktion unterständen. Darauf hob der Papst diese Verordnung für Nürnberg auf.⁴³⁾ Auch für die habsburgischen Erbländer hob der Papst auf Wunsch des Kaisers das kanonische Gesetz auf und betonte, daß der Kaiser wegen Nichtbeachtung der kanonischen Satzung nicht der angedrohten Exkommunikation verfallende.⁴⁴⁾ Auch für die Diözese Salzburg wurden von Nicolaus V. auf Fürsprache des Erzbischofs Sigismund die Beschlüsse der Bamberger Synode aufgehoben. Der Erzbischof von Mainz tat ein gleiches für die Juden von Bingen und Frankfurt.⁴⁵⁾ In Breslau wurde im Jahre 1453 bei der Konfiskation der Güter der Juden, die des Diebstahls von 9 geweihten Hostien beschuldigt wurden, auch ein Judenhut mit Beschlag belegt, die einzige, so bemerkt Oelsner⁴⁷⁾ dazu, und vielleicht unstichhaltige Spur von dem Gebrauche jener gelben, spitzen Kopfbedeckung in Schlesien. In Bayern wollten im Jahre 1452 die Herzöge Ludwig und Albrecht, aufgehetzt durch den Mönch Capistrano, die Juden vertreiben. Dem Rat zu Regensburg gelang es aber, den Herzog Ludwig umzustimmen. Die Juden durften bleiben, mußten aber die seit Jahren geschwundenen Kenn-

³⁸⁾ Reichsarchiv XIII, 630.

³⁹⁾ Mencken: Scriptorum rerum germanicarum III, 1215.

⁴⁰⁾ Schannat V p. 436, (a. 1453).

⁴¹⁾ Schannat I. c. p. 466 und 562 (a. 1463 und 1483).

⁴²⁾ Würfel I. c. S. 25.

⁴³⁾ Vering: Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 53 p. 218.

⁴⁴⁾ ibidem p. 211.

⁴⁵⁾ Schaab: Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz, S. 121, Stobbe, S. 176.

⁴⁷⁾ Oelsner: Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter im Archiv für österr. Geschichtsquellen, Wien 1864, Bd. 31, S. 93—94.

zeichen wieder streng nach Vorschrift tragen.⁴⁸⁾ Im Jahre 1505 ließ der Regensburger Rat in der Synagoge den Juden von neuem verkünden, daß „hinfür auf gemeiner Stadt Pflaster keiner ohne ein Zeichen oder Kappen gehen soll.“⁴⁹⁾ Das Tragen von Hüten war ihnen insbesondere verboten, und die Juden hielten sich auch anfangs streng daran.⁵⁰⁾ Doch schon im Jahre 1518 klagt die Stadt Regensburg wieder, daß unter 20 Juden nicht einer zu finden sei, der sein Zeichen unverdeckt trage.⁵¹⁾ Im Elsaß wurde den Juden von Schlettstadt im Jahre 1470 durch Kaiser Friedrich III. ein Erkennungszeichen auferlegt.⁵²⁾ Im Jahre 1542 wurde es den Juden erlaubt, wenigstens an Markttagen nach Oberreinhelm zu kommen, doch nur mit Abzeichen.⁵³⁾ Zu Basel schärfte ein Konzil vom Jahre 1503 die Abzeichen wieder ein.⁵⁴⁾

In Oesterreich müssen vor 1511 die Abzeichen schon in Gebrauch gewesen sein. Denn Max I. bestimmte durch ein Mandat vom 12. September 1511, daß die außerhalb Wiens sich aufhaltenden Juden an die für die Wiener Juden vorgeschriebene Kleiderordnung nicht gebunden sein sollen.⁵⁵⁾ Die Judenordnung für Wien vom Jahre 1528 bestimmte dann: „Und so ein Jude in seinen Sachen und Geschäften hier ist, soll er allweg das jüdische Zeichen unverdeckt

⁴⁸⁾ Illgen: Zeitschr. für histor. Theologie I. c. S. 88—89: daß unser Jüdischheit jung und alt füran Zeichen tragen sullen, nämlich die Mann vorne an ihren Kleidern, Manteln und Röcken gelbe Scheublein und die Jüdin an ihren Schleiern und Umbpendten.

⁴⁹⁾ Th. Gemeiner: Regensburger Chronik, Bd. IV p. 102. Nach dem Ratsprotokoll vom Jahre 1501 hatte der Jude Mosse, als Hofjude des Bischofs, ausnahmsweise die Erlaubnis erhalten, wenn er zum Bischof oder zum Adel ging, einen Hut zu tragen und ohne Kappe auf der Straße zu erscheinen.

⁵⁰⁾ Geht aus einer Verteidigungsschrift der Juden Punkt 6 und 7 hervor, die lauten: (6) keiner der Unsrigen, der 15 Jahre alt ist, geht ohne Zeichen, (7) wir gehen nicht mit Hüten, als über Land, zu Brünsten und Aufläufen. (Gemeiner I. c. S. 293).

⁵¹⁾ Gemeiner I. c. p. 340.

⁵²⁾ M. Scheid.: Historie des Juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 72.

⁵³⁾ Krakauer in R. E. J. XVI, 104.

⁵⁴⁾ Schannat tom. VI p. 23.

⁵⁵⁾ Meynert: Nachlese zur Gesch. der Juden in Oesterr. (Jahrb. für Gesch. der Juden und des Judentums 1861, II, 380.)

und unverborgern vorn an seiner Bekleidung tragen, dadurch er von den Christen erkannt und darin, als billig ist, ein Unterschied gehalten werde.⁵⁶⁾

c) Das Jahr 1530.

Nun wurden schließlich auch für Deutschland durch eine Reichsverfügung die Abzeichen allen Juden zur Pflicht gemacht. Auch hier in Deutschland war es nicht zuletzt der Luxus der Juden, der ihr Unglück heraufbeschworen hatte. Die Verfügung, die Karl V. im Titel 24 §§ 1 und 2 der: „Römischer Kaiserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich“ betreffs der „Jüden-Kleidung“ erließ, lautete: § 1. Desgleichen, daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben zu ihrer Erkenntnis öffentlich tragen. § 2. Und damit diese unsere Satzung und Ordnung der übermäßigen Kleider und Kleinoden desto festiglicher gehalten und vollzogen werde, so gebieten wir allen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Schuldheißern, Bürgermeistern, Richtern und Räten, daß sie für sich selber diese unsere Ordnung strenglich halten, auch gegen ihre Untertanen festiglich vollziehen (es folgt nun die Strafanordnung, der Uebertreter soll Kleid und Kleinod verlieren, die säumige Obrigkeit streng zur Rechenschaft gezogen werden.⁵⁷⁾ Im Jahre 1541 fordert Karl V. von dem mutigen Anwalt der Juden, Josel von Rosheim, dahin beeinflusst, in einem Mandat seine Untertanen auf, den Juden außerhalb ihrer Wohnorte keine besonderen Zeichen aufzuerlegen. Diese Bestimmung erneuert er a. 1544 dahin, daß die Juden „auf gemeiner Straße jüdische Zeichen zu tragen nicht verpflichtet seien“.⁵⁸⁾

Fast alle deutschen Städte vertrieben nun ihre Juden und gestatteten ihnen auch den Durchzug durch ihr Gebiet nur mit ihren

⁵⁶⁾ Die Juden in Oesterreich vom Standpunkte der Geschichte, des Rechtes und des Staatsvorteils, Leipzig 1842, S. 110—113.

⁵⁷⁾ Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747, II, 340.

⁵⁸⁾ L. Feilchenfeld: Rabbi Josel v. Rosheim (Diss. Straßburg 1898) S. 57—58.

Abzeichen.⁶⁰⁾ Die Städte aber, die weiter jüdische Gemeinden in sich duldeten, schrieben auch weiter die Kennzeichnung ihren Juden vor:

W o r m s. Im Jahre 1557 wird hier eine Vereinbarung zwischen Bürgern und Juden abgeschlossen, die 4 Jahre Geltung haben soll, von dem St. Georgstag (24. April) 1557 bis zu diesem Tage des Jahres 1561. In dieser Vereinbarung heißt es u. a.: sie sollen einen mantell daruff em gelben Ring einen Zwerchen handt braitt, und ein huett tragen.⁶¹⁾ Im Jahre 1586 ersuchten die Juden Worms darum, statt der Judenkapen lieber Hüte tragen zu dürfen, was ihnen auch gegen eine Zahlung von 50 Gulden gestattet wird.⁶²⁾ Eine Stättigkeit vom 28. November 1641 führte dann in ihrem ersten Punkte aus: „Die Juden müssen das gelbe Zeichen tragen und einen größeren Schild vor ihrem Hause aushängen zum Zeichen, daß dort Juden wohnen.“⁶³⁾ Diese Stättigkeit wurde fast durchweg von allen deutschen Kaisern bis auf Franz II. erneuert.⁶⁴⁾

M a n n h e i m. Die Juden in Mannheim waren die einzigen Juden der Kurpfalz, die sich einer günstigeren Lage erfreuten. So erlaubte ihnen der Pfalzgraf Joh. Wilhelm im Jahre 1690 die Abzeichen abzulegen.⁶⁵⁾ Auch Kurfürst Karl Philipp sorgte dafür, daß sie ungekennzeichnet in Mannheim leben konnten.⁶⁶⁾

⁶⁰⁾ so Würzburg: siehe darüber Epstein: Monatsschrift 1880, S. 465 ff., ferner Schaffhausen (Juden die hier übernachten wollten, mußten gelbe Ringlein anlegen, Löwenstein l. c. S. 71); für die die Kurpfalz durchreisenden Juden erließ Kurfürst Friedrich V. a. 1618 eine „Geleitsverschreibung“, in der es u. a. heißt: Es sollen auch gemelte Juden in unseren Städten und Flecken ihre Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock, damit sie erkannt werden können, tragen, auf dem Feld aber deren erlassen sein. (Eine Copie dieser Geleitsbeschr. ist erhalten, sie ist abgedruckt bei Löwenstein: Gesch. der Juden in der Kurpfalz, Frankfurt a. M. 1895, S. 71).

⁶¹⁾ G. Wolf: Zur Gesch. der Juden in Worms nach archiv. Urkunden des k. k. Ministerium der Aeußeren. (Monatsschrift 1861, Beilage IV).

⁶²⁾ Ersch u. Gruber l. c. S. 76.

⁶³⁾ Am 1. August 1683 wurden die Juden gegen eine hohe Zahlung auf 3 Jahre vom Leibzoll und Abzeichen befreit. (Löwenstein: Juden in Kurpfalz S. 98).

⁶⁴⁾ Löwenstein l. c. S. 76 und 119 nr. 13.

T r i e r. Hier schrieb die Städteordnung von 1594/95 die gelben Ringe in der Breite eines Königsdollars vor bei einer Strafe von 3 Fl. rothet.⁶⁷⁾

F ü r t h. Auch in Fürth waren gemäß der Augsburger Verordnung von 1530 die Abzeichen eingeführt.⁶⁸⁾

B ö h m e n. Im Jahre 1544 wurde das Ausweisungsdekret von 1541 widerrufen. Die Juden durften weiter hier wohnen, waren aber zum Tragen des gelben Tuchlappens verpflichtet.⁶⁹⁾ Allmählich kam das Zeichen hier wohl ab, denn der Landtag von 1650 droht mit der Auferlegung eines Zeichens, wenn die Juden weiter christliche Dienstmädchen halten.⁷⁰⁾ Von Maria Theresia verwiesen, kehren die Juden 1748 nach Prag zurück; es mußten jetzt die verehelichten Juden lange Bärte und auf dem rechten Arm ein 2 Finger breites und 1½ Elle langes gelbes Tuchläppchen tragen. Die Frauen sollten es an die Stirnbinde heften.⁷¹⁾

F r a n k f u r t a. M. In der Stättigkeit vom 23. April 1649 wird den Juden anbefohlen, schwarze oder graue Hüte zu tragen und außerhalb ihrer Gasse kein Barett aufzusetzen.⁷²⁾ Im Jahre 1614 wird ihnen das Tragen des gelben Ringes außerhalb der Judengasse bei Vermeidung einer Strafe von 10 Schilling, bezw. einem Gulden bei fremden Juden, in Erinnerung gebracht.⁷³⁾ Im Jahre 1616 wird ihnen das Kappentragen erlassen.⁷⁴⁾ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts trugen die Juden in Frankfurt schwarze Mäntel mit rundem

⁶⁴⁾ Als er im Jahre 1721 zur Erbauung eines Residenzschlosses in Mannheim eine Steuer ausschrieb, zu der auch die Juden nur nach Verhältnis herangezogen wurden, verlangte die Regierung vom Kurfürsten, den Juden gemäß der Verordnung von 1530 die Abzeichen aufzuerlegen oder ihnen für Erlaß dieser eine besondere Steuer aufzuerlegen, die ebenfalls dem Schloßbau zugute kommen solle. Der Kurfürst wies das Anerbieten zurück. (Löwenstein l. c. S. 176).

⁶⁵⁾ Hecht: Juden im Trierschen in Monatsschrift 1858, p. 188.

⁶⁶⁾ Würfel: Nachricht von der Judengemeinde in dem Hofmarkt Fürth unterhalb Nürnberg I § 20.

⁶⁷⁾ v. Herrmann: Gesch. der Isr. in Böhmen, Wien 1819, S. 41.

⁶⁸⁾ v. Herrmann, S. 61.

⁶⁹⁾ ibidem S. 68—69.

⁷⁰⁾ Hottenroth: Altfrankfurter Trachten, Frankfurt 1912, S. 358.

⁷¹⁾ Ibidem, S. 362.

⁷²⁾ Schudt l. c. VI, 247.

Gekröse und gespitzte Bärte.⁷³⁾ Im Jahre 1705 wird die Stättigkeit von 1614 erneuert. Nach einem Bericht von Schudt⁷⁴⁾ haben die Jüdinnen in Frankfurt bis auf den letzten großen Brand (1711) eckige steife Schleier mit einem blauen Streifen getragen. Wie ihre Männer die gelben Ringlein, so haben auch sie die Schleier von da an abkommen lassen und zwar „weil die Schleier alle im großen Brande verbrannt seien“.

Leipzig. Die Leipziger Polizeiverordnung von 1682 schreibt vor, daß die Juden mit dem Mautzettel auch die gelben Flecke bei sich haben müssen.⁷⁵⁾

Elisaß. Ferdinand erließ als Statthalter von Oberelsaß am 28. März 1547 die Verfügung, daß die Juden, Männer und Frauen, ein gelbes Rad sichtbar auf dem Oberkleide oder auf den Mänteln tragen sollen. Für die Männer wurden außerdem noch Schirmhüte (casquettes), für die Frauen Schürzen (tabliers) vorgeschrieben.⁷⁶⁾ Für die Juden von Hagenau wurde im Jahre 1561 eine ähnliche Verfügung erlassen.⁷⁷⁾ In Metz wurden auch unter der französischen Herrschaft die Juden geduldet. Sie mußten aber ihre Abzeichen tragen. Als Ludwig XIV. im Jahre 1657 nach Metz kam, gestattete er ausnahmsweise dem Rabbiner und den 7 Gemeindevertretern, in der Stadt schwarze Hüte zu tragen.⁷⁸⁾

Oesterreich. Im Jahre 1551 schrieb Ferdinand I. in dem Generale vom 1. August den Juden der unter-, ober- und vorderösterreichischen Erbländer vor, daß sie „auf der linken Seite der Brust einen gelben Ring, rund und breit wie nebenstehender Zirkel, nicht schmaler und breiter, öffentlich und unverborgten tragen sollen“. Wer zum drittenmal ohne Abzeichen betroffen würde, der sollte mit Weib und Kind aus allen österreichischen Ländern verwiesen werden. Auf Reisen wurde das Zeichen nicht gefordert, nur bei längerem Verweilen in Herbergen, Nachtlagern, Flecken und Dör-

⁷³⁾ Weiß: Kostümkunde II, 1040.

⁷⁴⁾ Schudt VI, 243.

⁷⁵⁾ Ersch u. Gruber I. c. S. 76.

⁷⁶⁾ Scheid I. c. 119.

⁷⁷⁾ Scheid I. c. S. 124.

⁷⁸⁾ Jahrbuch der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde 1903 (Artikel von Roger Clément) S. 35 und 41.

fern.⁷⁹⁾ Im Jahre 1554 wurde dieses Edikt erneuert.⁸⁰⁾ Am 23. Juli 1597 fordern die niederösterreichischen Stände von ihren Juden als Abzeichen „ein rundes Häubl“ und ein gelbes Baret.⁸¹⁾ Allem Anschein nach war man hier in Oesterreich sehr nachsichtig in der Durchführung der Kennzeichnung, denn im Jahre 1623 wurde von ihnen eine Kontribution verlangt mit der Androhung, sie würden im Weigerungsfalle bestimmt zum Tragen ihrer „Hütl und Barettl“ angehalten werden.⁸²⁾ Ferdinand III. erlaubte den Juden in Wien und Niederösterreich durch ein Edikt vom 18. Dezember 1656, ohne Judenzeichen auszugehen.⁸³⁾

d) Das Schwinden der Kennzeichnung in den deutschen Landen.

Kaiser Joseph II. war es, der um das Jahr 1780 für immer die Abzeichen der Juden aus seinem Reiche bannete.⁸⁴⁾ Franz II. schaffte alles andere hinweg, was an Ausnahmegesetzen für die Juden noch bestand.⁸⁵⁾ Vom Kappenzwang waren die Juden in Deutschland bereits im Jahre 1669 befreit worden.⁸⁶⁾ In Preußen legte Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 den Juden einen grünen Hut auf,⁸⁷⁾ doch schon im darauffolgenden Jahre kauften sich die Juden von dieser lästigen Verpflichtung los.⁸⁸⁾ Man verlangte nun im Gegensatz zu der früheren Gewohnheit, daß die Juden in Kleidung und äußerem Gehabe sich in nichts von ihren christlichen Mitbürgern unterscheiden. So wurde im Jahre 1790 den Juden in den preußischen Ländern geboten, „den äußeren Unterschied durch Tragen der Bärte einzustellen“. Nach einem Edikt vom 30. Oktober 1812 durften nur die Juden im Großherzogtum Posen aufgenommen werden, die kein äußeres Abzeichen trugen.⁸⁹⁾

⁷⁹⁾ Codex Austriacus 1704, I, 566—67, (am Ende der Verfügung folgt die Abbildung des Zirkels).

⁸⁰⁾ G. Wolf: Geschichte der Juden in Wien 1876, p. 25.

⁸¹⁾ Wolf I. c. S. 29—30.

⁸²⁾ Ibidem, S. 44.

⁸³⁾ Ibidem

⁸⁴⁾ Wolf, S. 32.

⁸⁵⁾ Monatsschrift 1861, I. c. Beilage 25.

⁸⁶⁾ Schudt I. c. V, 405.

⁸⁷⁾ Schudt VI, 241.

⁸⁸⁾ Geiger: Geschichte der Juden in Berlin 1871, I, S. 32.

⁸⁹⁾ Friedländer: Aktenstücke: die Reform der jüd. Kolonien in den pr. Staaten betreffend. Berlin 1793, S. 127.

⁹⁰⁾ Hugo Dezius: Die Juden im Großherzogtum Posen, 1830, S. 22.

Schlußkapitel.

§ 1. Zusammenfassende Betrachtung.

Mehr als 5 Jahrhunderte haftete also den Juden diese Schmach an, und erst die neuere Zeit konnte mit diesem Ueberbleibsel mittelalterlicher Unduldsamkeit aufräumen. Aufklärung und Humanismus hatten die Menschen freier denken gelehrt, doch hieran änderten auch sie nichts. Mit Zähigkeit hatte die Nachwelt an jenem Papstworte festgehalten und mit staunenswerter Phantasie jene in so unbestimmter Form erlassene Verfügung aus- und angebaut. Nicht die Päpste waren es, die diese Kette des Leidens fünf Jahrhunderte hindurchzogen, denn so manche hierauf bezügliche päpstliche Verordnung war nur erzwungen erfolgt, und nicht die Herrscher, deren persönlicher Vorteil und menschliches Empfinden nicht selten gegen eine derartige Bedrückung der Juden sprach. Doch als Städtebewohner kamen die Juden unter die Herrschaft der Bischöfe und der städtischen Verwaltungen, und diese Behörden sorgten dafür, daß die Kennzeichnung von den Juden nicht wich.

In Frankreich tauchte zuerst die Rota, das Judenrad, auf; von Deutschland ging die Einführung des Judentums aus. In Deutschland bürgerte sich auch späterhin der eigenartige Judenfleck ein, der in einigen Städten Italiens mehr die Form des Buchstabens „O“ annahm. Eine einheitliche Handhabung der Kennzeichnung läßt sich weder in den einzelnen Ländern, noch in den Städten desselben Landes wahrnehmen. Der Stoff des Abzeichens bestand teils aus Leinwand, zumeist aus Filz, dann kamen aber auch einzelne Fäden als Kennzeichen vor. Die Farbe schwankte zwischen rot und gelb. In England war sie ursprünglich weiß, wurde aber bald in gelb verwandelt, „weil weiß als ein Zeichen von zu großer Reinheit betrachtet wurde, gelb aber Neid und Mißgunst bezeichnen soll“.¹⁾ Größe und Umfang waren ständig im Wechsel. Auf dem Obergewande an der linken Brustseite war gewöhnlich der Platz für die Abzeichen, doch forderte man es zu Zeiten auch unterhalb des Bartes, auf der Schulter oder auch auf dem unteren Kleidungsstücke. Ebenso schwankend war die Festsetzung der Altersstufe, von der an der Jude zum Tragen des Zeichens verpflichtet war. Bald sollten

¹⁾ Tovey l. c. p. 206.

selbst die unmündigen Kinder schon gekennzeichnet sein, dann wieder sollten die Knaben vom 13., die Mädchen schon vom 12. Lebensjahre an dazu angehalten werden.

Welches war nun wohl der leitende Gedanke bei der Wahl der Abzeichenform? Schudt²⁾ bringt den lateinischen Ausspruch eines älteren Schriftstellers, der die Wahl der „Ringlein“, die einem O ähneln, zu erklären versucht, und der in der Uebersetzung also lautet:

„Es ist, mein guter Freund, eine fast bekannte Frage: Warum der Jud' das O an seinen Kleidern trage? Es soll dies Schmerzens O ein stetes Merkmal sein, daß er mit Recht gehör' zur ewigen Höllenpein. Auch weil mans pflegt vor Nichts in Ziffern hinzusetzen, daß unter Menschen er vor Nichts sich hat zu schätzen. Vielleicht auch weil er nur vom Wucher sich ernährt, denn durch dies Zeichen wird ein' jede Zahl vermehrt.“ Vielleicht läßt sich die Wahl des Radzeichens erklären als ein Sinnbild der Folter, als eine schmerzliche Erinnerung an das Rad, auf das die Juden nach Willkür geflochten werden konnten, um Geständnisse von ihnen zu erzwingen. Die Wahl der Kennzeichnung der Männer durch eine unterschiedliche Kopfbedeckung und durch irgendeinen grellfarbigen Kappenüberwurf, der Frauen durch ein Zeichen am Schleier, könnte wohl darin ihre Erklärung finden, daß eine derartige Kennzeichnung am weitesten sichtbar und am deutlichsten erkennbar war.

§ 2. Die Kennzeichnung und ihre Folgen.

Der Volksmund pflegt seine Erfahrung in kurzen, kernigen Sätzen niederzulegen. So hat er auch ein Wort geprägt: Kleider machen Leute. Das Leben bestätigt die Wahrheit dieses Spruches. Das Kleid des Ruhmes, das Abzeichen der Ehre läßt seinen Träger stolz und aufrecht einerschreiten, das Zeichen der Schmach, aufgedrückt auf seine äußere Gewandung, benimmt ihm das Selbst-

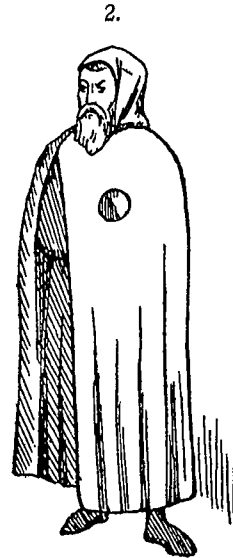
²⁾ l. c. VI, 246.

bewußtsein, drückt ihn nieder und macht ihn menschenscheu. Diese Wirkung hat das Zeichen der Schmach auch auf den Juden ausgeübt. „Stolz und Menschenwürde“, so ruft ein jüdischer Dichter des Mittelalters im Hinblick auf die Kennzeichnung aus, „sind von uns genommen“.¹⁾ Die Abzeichen machten die Juden verächtlich in den Augen der Mitmenschen und trugen ihnen Spott und Hohn ein. „Wenn auf dem Venetianischen Marktplatz“, so berichtet Schudt,²⁾ „etliche 1000 Christen, wie es zur Zeit des Karnevals oft geschah, versammelt waren, und nur ein einziger Jude darunter war, so fiel er durch seine Kennzeichnung gleich in die Augen und verursachte ein Gelächter“. Hart und grausam war die Kennzeichnung auch in der Hinsicht, daß die Juden durch diese bei den häufigen Tumulten und Meutereien in den Städten um so leichter in die Augen fielen und auf Wanderungen dadurch leicht die Beute zahlreicher Räuber und Wegelagerer wurden, die die Juden für vogelfrei hielten. Dies alles wirkte zusammen und machte den Juden des Mittelalters zu jenem gedrückten, scheuen Wesen. Es ist anders geworden. Auch diese Nacht ist gewichen. Anerkannt in seinen Menschenrechten, geachtet in seiner Menschenwürde, gilt der Jude nun in fast allen Ländern als Bürger, der teilnehmen darf an allen geistigen und wirtschaftlichen Errungenschaften und fördernd mitwirken kann.

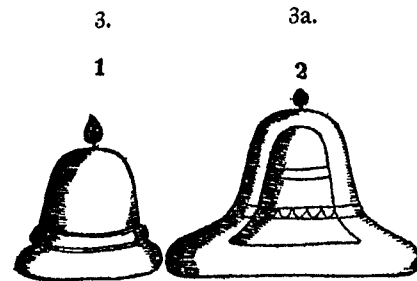
¹⁾ Selicha veröffentlicht in Kobez al jad, Berlin 1888, Jahrg. IV p. 22.
²⁾ VI p. 242.



1a.
 Aelteste Form der Judenhüte. (Entnommen dem kulturhistor. Bilderatlas II. Ma. bearb. von Essenwein, Leipzig 1863, Tafel 381r und 422.)



2.
 Ms. Fr. 820 (aus R. E. J. VI. p. 268.)



3. 3a.
 Schema für Judenhüte in den „Stättigkeiten“ von 1549 (aus Hottenroth, Altfrankf. Trachten p. 357.)

Geb. am 3. VI. 88, habe ich das Gymnasium zu Ostrowo absolviert. Ostern 1911 bezog ich die Berliner Universität, Winter 1914 war ich in Freiburg.